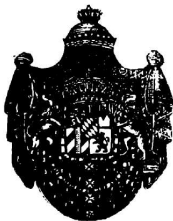


Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

1863 und 1865.



M ü n c h e n.

Druck der I. Hofbuchdruckerei von J. Nebel in München.

Inhalts - Anzeige

zu dem

G e s e t z - B l a t t e

von

den Jahren 1863 und 1865.

I. Stück.

Königliche Declaration, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr. S. 1—6.

II. Stück.

Gesetz, die Einführung der bayerischen Meise in den durch Staatsvertrag vom 19/22. October 1860 mit dem Churfürstenthum Hessen neu zu erwerbenden Antheilen des Condominats im Sinngrunde betr. S. 9—14.

III. Stück.

Gesetz, einige Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselformung betr. S. 17—26.

IV. Stück.

Gesetz, die Vervollständigung und weitere Ausdehnung der bayerischen Staatseisenbahnen betr. S. 29—32.

V. Stück.

Gesetz, einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den 4 letzten Jahren 1863/67 der VIII. Finanzperiode betr. S. 33—38.

VI. Stück.

Gesetz, die Aufhebung der Churfürstlich mainzischen Verordnungen über Veräußerungen von Immobilien betr. S. 41—44.

VII. Stück.

Königliche Declaration, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr. S. 45—50.

VIII. Stück.

Gesetz, die Behandlung der Gesetz-Entwürfe über Gemeindefwesen, Ansfässigmachung und Ver-
eblischung, Helmath und Armenpflege, dann über das Gewerbdwesen betr. S. 53—58.

IX. Stück.

Königliche Declaration, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr. S. 61—64.

X. Stück.

Gesetz zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.
S. 61—102.

XI. Stück.

Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern. S. 105—131.

XII. Stück.

Gesetz, die Abfürzung der Finanzperioden betr. (Beilage I. zum Landtagsabschiede). S. 137—140.

XIII. Stück.

Gesetz, die Aufhebung von Beschränkungen der Unterofficiere und Soldaten in der Verfügung
über ihr Vermögen betr. (Beilage II. zum Landtagsabschiede). S. 141—144.

XIV. Stück.

Gesetz, einen Credit für die weiteren Militärbedürfnisse in den letzten zwei Jahren 1865/67
der VIII. Finanzperiode betr. (Beilage III. zum Landtagsabschiede). S. 145—150.

XV. Stück.

Gesetz, die Verlängerung der Wirksamkeit des auf Grund des Gesetzes vom 10. November
1861 mittelst königlicher Verordnung vom 28. Januar 1863 verkündeten provi-
sorischen Festungs-Reglements und Baurapen-Regulativs für die Bundesfestungen
Ulm und Raftatt betr. (Beilage IV. zum Landtagsabschiede). S. 153—156.

XVI. Stück.

Gesetz, die Aufnahme eines Anlehens zur Dedung der Kosten für Herstellung einer Kreis-
Irrenanstalt in Oberfranken betr. (Beilage V. zum Landtagsabschiede). S. 157—160.

XVII. Stück.

Gesetz, die Eisenbahnbau-Dotation für die VIII. Finanzperiode betr. (Beilage VI. zum Land-
tagsabschiede). S. 161—164.

XVIII. Stück.

Gesetz, die Ertheilung einer Amnestie wegen der im Jahre 1849 verübten politischen Ver-
brechen und Vergehén betr. (Beilage VII. zum Landtagsabschiede). S. 165—168.

Register

zu dem

Gesetz-Blatte

von
den Jahren 1863 und 1865.

A.

Abkürzung der Finanzperioden. Siehe Finanzperioden.
Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern vom 10. Juli 1865. S. 105—134.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung. S. 106.

§. 1. Sanction folgender Gesetze: 1) einige Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung, 2) die Vervollständigung der bayerischen Staatsbahnlinien, 3) einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den 4 letzten Jahren 1863/67 der VIII. Finanzperiode betr. S. 106—107. Bestimmung über die auf die Pensions-Amortisations-Casse überwiesenen Militär-

penfionisten. S. 107. Sanction der Gesetze: 1) die Behandlung der Gesetzentwürfe über Gemeindefeuer, Ansfähigmachung und Berechtigung, Heilmath und Armenpflege, 2) zum Schutz über das Gewerbewesen, und 2) zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst S. 107. — §. 2. Die Einführung der bayerischen Gesetze in neu erworbenen Gebiets-theilen betr. S. 107—108. — §. 3. Die Abkürzung der Finanzperioden betr. S. 108. — §. 4. Die Aufhebung des Verbotes der Vermögensaußhandlung an Unterofficier und Soldaten betr. S. 108. — §. 5. Einen Credit für die weiteren Militärbedürfnisse in den 2 Jahren 1865/67 der VIII. Finanzperiode betr. S. 109. — §. 6. Die Verlängerung der Wirksamkeit des provisorischen Festungsreglements und Daurayons-Regulativs für die Bundesfestungen Ulm und Raftatt betr. S. 109. — §. 7. Die

Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung einer Kreis-Irren-Anstalt in Oberfranken betr. S. 109. — §. 8. Die Eisenbahnbau-Dotation für die VIII. Finanzperiode betr. S. 110. — §. 9. Die Theilung einer Annesie wegen der im Jahre 1819 verübten politischen Verbrechen und Vergehen betr. S. 110. — §. 10. Die Gründung eines Unterstützungvereins für die Hinterlassenen der k. bayerischen Staatsdiener betr. S. 110 bis 111. — §. 11. Entwurf einer Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreigkeiten für das Königreich Bayern betr. sammt Einführungsgezeig hierzu: hieher bezügliche Verfügung über den Zutritt der Berathungs-Ausschüsse am 16. October 1865. S. 111. — §. 12. Die Zoll- und Handelsverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betr. S. 112—115. — Nachtrags-Postulate zum Finanzgezeig für die VIII. Finanzperiode 1861/67. S. 115. — §. 13. Rechtsbedarf für die Gerichte und Bezirksämter pro 1863/67, nämlich 1) für den Justiz-Etat jährlich 178,708 fl., 2) für den Etat des Innern jährlich 157,300 fl. — Nachtragsrechte für die Staatsministerien der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in den Jahren 1863/67, nämlich für den Staatsaufwandsbetat 1) der Justiz jährlich 108,000 fl., 2) zur Errichtung dritter Lehrcurse in den Schullehrer-Seminarien jährlich 43,881 fl., 3) zur Erhöhung der Bezüge der katholischen Pfarrer jährlich 96,690 fl., 4) der protestantischen Pfarrer jährlich 120,637 fl., 5) zu dem Kreisfonds für Pensionierung und Unterstützung dienstuntauglich gewordener deutscher Schullehrer 80,000 fl., 6) für die Ergänzungsbauten an den Schullehrer-Seminarien mit 208,573 fl. Königlich Allerhöchste Genehmigung hierfür vom 5. October 1863. S. 116. Allerhöchste Zusicherung der Credit-Postulate zum Zwecke der Vermehrung der Bezirksämter. S. 115—117. — §. 11. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Verwendung von 50,000 fl. zur Aufsehung eines Stockwerkes auf das Gebäude des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern. S. 117. §. 15. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Verwendung von 215,000 fl. zur Bestreitung der vorbereitenden Einleitungen für bauliche Herstellung der neuen polytechnischen Schule. S. 117. — §. 16. Königlich Allerhöchste Genehmigung der Nachtragspostulate des Staatsministeriums der Justiz für Gewinnung von Räumlichkeiten für die Justizstellen und Behörden, dann die Unterbringung von Gefangenen, endlich die Ergänzung der innern Einrichtung der Gerichte im Gesamtbetrage von 588,500 fl. S. 117—118. Vollzugsanweisung hierzu. S. 119. — §. 17. Verwendung von 8,000 fl. jährlich zur Unterstützung der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen, welche vor dem Gezeig vom 10. November 1861 pensionirt worden sind. S. 119. — §. 18. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Verwendung von 98,350 fl. für die Herstellung neuer Wohn- und Stallgebäude der Bezirks-Gesundheitsinspection München. S. 119—120. §. 19. Königlich Allerhöchste Sanction zur Crediteröffnung für die Jahre 1865/66 und 1866/67 von 103,000 fl. per Jahr für das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Erhöhung des saisonmäßigen Einkommens der katholischen Pfarreien. S. 120. —

bauten an den Schullehrer-Seminarien mit 208,573 fl. Königlich Allerhöchste Genehmigung hierfür vom 5. October 1863. S. 116. Allerhöchste Zusicherung der Credit-Postulate zum Zwecke der Vermehrung der Bezirksämter. S. 115—117. — §. 11. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Verwendung von 50,000 fl. zur Aufsehung eines Stockwerkes auf das Gebäude des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern. S. 117. §. 15. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Verwendung von 215,000 fl. zur Bestreitung der vorbereitenden Einleitungen für bauliche Herstellung der neuen polytechnischen Schule. S. 117. — §. 16. Königlich Allerhöchste Genehmigung der Nachtragspostulate des Staatsministeriums der Justiz für Gewinnung von Räumlichkeiten für die Justizstellen und Behörden, dann die Unterbringung von Gefangenen, endlich die Ergänzung der innern Einrichtung der Gerichte im Gesamtbetrage von 588,500 fl. S. 117—118. Vollzugsanweisung hierzu. S. 119. — §. 17. Verwendung von 8,000 fl. jährlich zur Unterstützung der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen, welche vor dem Gezeig vom 10. November 1861 pensionirt worden sind. S. 119. — §. 18. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Verwendung von 98,350 fl. für die Herstellung neuer Wohn- und Stallgebäude der Bezirks-Gesundheitsinspection München. S. 119—120. §. 19. Königlich Allerhöchste Sanction zur Crediteröffnung für die Jahre 1865/66 und 1866/67 von 103,000 fl. per Jahr für das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Erhöhung des saisonmäßigen Einkommens der katholischen Pfarreien. S. 120. —

§. 20. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Verwendung von jährlichen 200,000 fl., demnach vom 1. October 1861 bis 31. December 1867 von 650,000 fl. für die Veteranen. S. 120—121. — §. 21. Königlich Allerhöchste Genehmigung des Nachtragspostulats von einer Million Gulden zum Zwecke des Erbauens einer polytechnischen Schule in München. S. 121.

II. Abschnitt.

Nachweisungen.

- A. Verwendung der Staatseinnahmen. S. 121.
 B. Stand der Staatsschulden; Tilgungsanfall in den Jahren 1859/60, 1860/61, 1861/62 und 1862/63. S. 122.

III. Abschnitt.

Wünsche und Anträge.

- A. Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen. S. 121.
 a. Zu den Einnahmen.
 §. 21. Bezüglich der Auscheidung der Ausgaben für die Verkehrs-Anstalten in eigentliche Betriebs-Ausgaben, dann in Ausgaben für die Erhaltung und Erneuerung der Anstalten. S. 122—121.
 b. Zu den Staatsausgaben.
 §. 25. Bezüglich der Einstellung der Ausgaben cap. XI., XII. und XIV. in die Etats der betreffenden Ministerien. S. 121.
 B. Besondere Wünsche und Anträge.
 §. 26. Die Aufhebung der kurfürstlich mainzischen Verordnungen über Veräußerung von Immobilien betr. S. 121. — §. 27. Die Ablösung der Schmieds- und Baders-Gehalts betr. S. 125. — §. 28. Den Bau von Eisenbahnen in der Pfalz; und Uebnahme einer Zinsengarantie dafür durch den Staat betr. S. 125—126. — §. 29.

Die Erhöhung der Vergütung für Einquartierungs- und Vorspannklaffen betr. S. 126. — §. 30. Das Malzausschlagsweien betr. S. 126—127. — §. 31. Die Bestimmungen über das Bierbrennen betr. S. 127. — §. 32. Die privatrechtliche Stellung der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr. S. 127. — §. 33. Die Differentialfrachten auf den Eisenbahnen betr. S. 128. — §. 31. Die Regelung der Feldwege und Befeiligung der sogenannten Trepprechte betr. S. 128—129. — §. 35. Die Landwehr betr. S. 129. — §. 36. Die Schleswig-Holstein'sche Angelegenheit betr. S. 129—130. — §. 37. Aenderung einiger Bestimmungen über die Verpflichtung zum Geschworenendienste und die Geschworenenlisten betr. S. 130—131. — §. 38. Revision des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 betr. S. 131. §. 39. Die Tar- und Stempelgefälle betr. S. 132—153. — Schluß. S. 131.

Amnestie. Gesetz, die Ertheilung einer Amnestie wegen der im Jahre 1819 verübten politischen Verbrechen und Vergehen betr. S. 165—168. Art. 1. Die noch nicht vollzogenen Strafen und noch nicht eingebrachten Kosten werden erlassen und die strafgerichtlichen Untersuchungen niederge schlagen. S. 166. Art. 2. Mit Vorbedacht verübt und vollendeter Mord ist ausgenommen. S. 2. Art. 3. Wiedereinsetzung der Verurtheilten in die bürgerlichen und politischen Rechte. S. 167, 168. Art. 1. Die Anwendung findet nur auf Angehörige eines deutschen Bundesstaates statt. S. 169. Art. 5. Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes. S. 168. Königlich

Auerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abschiede. S. 110.

Aufhebung von Beschränkungen u. Gesetz, die Aufhebung von Beschränkungen der Unterofficiere und Soldaten in der Verfügung über ihr Vermögen betr. S. 141—144. Einziger Artikel: Umfang des Gesetzes. S. 142—144. Königlich Auerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abschiede S. 108.

Außerordentliche Militärbedürfnisse. Siehe „Credit“.

B.

Berichtigung. Gesetzblatt Nr. 8. Art. 4. Abs. 3, Zeile 5 statt in Abwesenheit ist zu lesen „in Abwesenheit“.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung S. 106.

Biersubwesen. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 127.

C.

Credit. Gesetz, einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den vier letzten Jahren 1863/67 der VIII. Finanzperiode betr. S. 33—38. Inhalt: Art. 1. I. für den Mehrbedarf des ordentlichen, für die VIII. Finanzperiode bewilligten Militäretats in den zwei Jahren 1863/65 jährlich 1,560,000 fl., zusammen 3,120,000 fl. II. für Ausgaben auf den laufenden Unterhalt des höheren Standes an Officieren, Mannschaften und Pferden der activen Armee jährlich 1,191,640 fl., zusammen 2,383,280 fl. III. für die Ausgaben auf außerordentliche einmalige Militärbedürfnisse 2,400,000 fl. mit gleichzeitiger Verwendung der Mittel für

den Bau der Festung Ingolstadt nach Bedarf nach den Gesetzen vom 26. März und 16. August 1859 zu 7,903,280 fl. S. 34—36. Art. 2. Ueber die Berechnungsart der Naturalien bei dem Mehrbedarf des ordentlichen für die VIII. Finanzperiode bewilligten Militäretats in den Jahren 1863/65. S. 36. Art. 3. Zuweisung der Mittel für diese Credite. S. 36—38. Königlich Auerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. S. 107.

Credit. Gesetz, einen Credit für die weiteren Bedürfnisse in den letzten zwei Jahren 1865/67 der VIII. Finanzperiode betr. S. 145—150. Art. 1 Creditöffnung I für den Mehrbedarf des ordentlichen, für die VIII. Finanzperiode bewilligten Militäretats in der Periode vom 1. October 1865 bis 31. December 1867 jährlich 2,085,311 fl., für 2½ Jahre 1,691,907 fl. II. für den vorübergehenden Mehraufwand wegen allmählicher Reduction des höheren Standes an Officieren und Unterofficiieren pro 1865/66 296,000 fl., pro 1866/67 191,000 fl., für 2¼ Jahre 487,000 fl., im Gesamtbetrage 5,178,957 fl. S. 146. 147. Art. 2. Bestimmung wegen der Preise der Naturalien und deren Berechnung. S. 147. 148. Art. 3. Ueberweisung der Zinsen aus angelegten Fonds für außerordentliche Militärbedürfnisse vom Etatsjahre 1865/66 an. S. 148. Art. 4. Deduction. S. 149. Königlich Auerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. S. 109.

D.

Differentialfrachten auf den Eisenbahnen. Siehe „Landtagsabschied“ S. 128.

C.

Einführung. Gesetz, die Einführung der bayerischen Gesehe in den durch Staatsvertrag vom 14. 22. October 1860 mit dem Churfürstenthum Hessen neu zu erwerbenden Theilen des Condominats im Sinngrundbe. S. 9—14.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abschiede S. 107. 108. **Einquartierungs- und Vorspannlasten.** Die Erhöhung der Vergütung derselben. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 126.

Eisenbahnen. Gesetz, die Vervollständigung und weitere Ausdehnung der bayerischen Staats-Eisenbahnen betr. S. 29—32. Inhalt: Art. 1. Feststellung des Bedarfs zur Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staats-Eisenbahnen: 1. für Herstellung eines zweiten Schienengleiches a) Würzburg und Regensburg, b) Aschaffenburg und Laufach mit 705,500 fl.; 2. zum Bau von München über Ingolstadt an die Südnordbahn bei Gunzenhausen mit 19,000,000 fl.; 3. von München resp. Großhesselohe in östlicher Richtung an die bayerisch-österreichische Grenze bei Simbach mit 15,400,000 fl.; 4. von Freilassing nach Reichenhall mit 1,201,000 fl.; 5. eventuell von Lindau nach Bregenz bis zur Grenze 1,000,000 fl., zusammen 37,305,500 fl. S. 30—31. Art. 2. Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme eines Anlehens für diesen Betrag. Art. 3. Ueber die Verzinsung. S. 32.

Königl. Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. S. 106.

Eisenbahnbau • Dotation. Gesetz, die Eisenbahnbau • Dotation für die VIII. Finanzperiode betr. S. 161—164. Inhalt:

Art. 1. Der Bedarf zur Vervollständigung der bayerischen Staats-Eisenbahnen wold 1) an Fahrmaterial auf 3,800,500 fl.; 2) für die Nürnberg • Würzburger Eisenbahn auf 2,200,000 fl.; 3) für die neue Bahnhof-Anlage in Würzburg auf 2,216,312 fl.; 4) für die Erweiterung des Staatsbahnhofes in Nürnberg auf 1,480,000 fl.; 5) für die Erweiterung der Bahnhöfe zu Gunzenhausen und Ansbach auf 204,000 fl., zusammen auf 9,900,812 fl. festgesetzt. S. 162. 163. Art. 2. Dedungsmittel. S. 163. 164. Art. 3. Ermächtigung des I. Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme eines Staats-Anlehens. S. 161. Art. 4. Bestimmung über die Verzinsung. S. 164.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. S. 110. **Eisenbahnen.** Den Bau derselben in der Pfalz und Uebernahme einer Zinsengarantie dafür durch den Staat. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 125.

Erwerb • und Wirtschaft • Genossenschaften. Die privatrechtliche Stellung der auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 127.

F.

Feldwege. Die Regelung derselben und die Beseitigung der sog. Trepprechte. Siehe „Landtagsabschied“ S. 128—129.

Festungs • Reglement und Baurayons • Regulativ. Gesetz, die Verlängerung der Wirksamkeit des auf Grund des Gesetzes vom 10. November 1861 mittelst königlicher Recordnung vom 28. Januar 1863 verkündeten provisorischen Festungs • Reglements und Baurayons • Regulativs für die Bundesfestungen

Ulm und Raftatt betr. S. 153—156. Inhalt: Art. 1. Verlängerung der provisorischen Wirksamkeit. S. 151 und 155. Art. 2. Ausnahmen der Paragrafen für welche die bayerischen Gesetze in Kraft bleiben. S. 155, 156. Art. 3. Vorbehalt der k. Staatsregierung, durch Verordnung außer Wirksamkeit zu setzen. S. 156.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede S. 109.

Finanzgesetz. Nachtrags-Votulate zum Finanzgesetz für die VIII. Finanzperiode 1861/67. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 115—121.

Finanzperioden. Gesetz, die Abfürzung der Finanzperioden betr. S. 137—140. Inhalt: Art. 1. Zweijährige Bewilligung der directen Steuern. S. 138. Art. 2. Drei Monate vor Ablauf des Termins Vorlage eines neuen Budgets. S. 138, 139. Art. 3. Beginn der Finanzperioden; Fortbestand der Credit bis letzten December 1867; Steuererhebung. S. 139, 140. Art. 4. Als ergänzender Bestandteil der Verfassungsurkunde erklärt. S. 140.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede S. 108.

G.

Geschwornendienst und Geschwornenlisten. Aenderung einiger Bestimmungen über die Verpflichtung zum Geschwornendienst. Siehe „Landtagsabschied“ S. 130—131.

Gesetz-Entwürfe. Gesetz, die Behandlung der Gesetz-Entwürfe über Gemeindefürsorge, Anweisung und Berechtigung, Heimath und Armenpflege, dann über das Gewerbeswesen betr. S. 53—58. Inhalt: Art. 1. Bildung der Berathungs-Ausschüsse bei beiden

Kammern. S. 54, 55. Art. 2. Bestimmungen über deren Thätigkeit. S. 55. Art. 3. Wirkungsfreie. S. 55. Art. 4. Geschäftsbearbeitung. S. 56. Art. 5. Berichterstattung. S. 57. Art. 6. Befugniß aller Kammermitglieder zur Stellung schriftlicher Anträge. S. 57. Art. 7. Verbleiben der Ausschüsse in Wirksamkeit bis zur Erledigung der Gesetz-Entwürfe. S. 58. Art. 8. Beendigung der Wirksamkeit. S. 58.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede S. 107.

Gesetz, Einführung der bayerischen Gesetze in neu erworbenen Gebietsheilen. Siehe „Einführung.“

H.

Handels-Vertrag zwischen dem Zollverein und der Türkei. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 113.

Handels-Vertrag zwischen dem Zollverein und China. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 113.

Handels-Vertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreiche Siam. Siehe „Landtagsabschied“ S. 114.

Handels-Vertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien. Siehe „Landtagsabschied“ S. 114.

Handels-Vertrag zwischen Preußen und Frankreich. Siehe „Landtagsabschied“ S. 113.

J.

Irrenanstalt (Kreis-) in Oberfranken. Siehe „Kreis-Irrenanstalt“.

K.

Kreis-Irrenanstalt in Oberfranken. Gesetz, die Aufnahme eines Anstalts zur Ver-

ung der Kosten für Herstellung einer Kreis-Ircmanstalt in Oberfranken betr. S. 157—160. Inhalt: Art. 1. Genehmigung zur Aufnahme eines Anlehens von 500,000 fl. durch die oberfränkische Kreisgemeinde. S. 158. Art. 2. Verjüngung und Tilgung aus Kreisfond. S. 159, 160.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede S. 109.

Kunstwerke. Siehe „Literarische Erzeugnisse.“

Q.

Landtags-Abschied. Siehe „Abschied.“

Landw. hr. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 129.

Literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst.

Gesetz zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. S. 65—102. Inhalt. **Erstes Hauptstück.** Verbot des Nachdruckes. Erste

Abschnitt. Nachdruck literarischer Erzeugnisse. Art. 1. Die mechanische Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse ohne Genehmigung ihres Urhebers (Nachdruck) ist verboten. S. 66, 67. Art. 2. Verletzung oder Ueberschreitung übertragener Rechte. S. 67. Art. 3. Ausnahmen vom Nachdruck. S. 67, 68.

Art. 4. Benützung des Titels. S. 69. Art. 5. Das Abschreiben selbst um Lohn gilt nicht als Nachdruck. S. 69. Art. 6. Benützung eines literarischen Erzeugnisses zur Hervorbringung eines andern. S. 69. Art. 7. Von Uebersetzungen. S. 70. Art. 8. Vorbehalt des Rechtes der Uebersetzung. S. 70, 71. Art. 9. Bestimmung über Zeitungs-Artikel. S. 71—72. Art. 10. Urheberrecht bei Mitarbeitern. S. 72, 73. Art. 11. Schutz des Herausgebers gegen Nachdruck bisher nicht gedruckter Schriften, deren Urheber bereits gestorben sind. S. 73. Art. 12. Dauer

des Verbotes. S. 73. Art. 13. Bei mehreren Urhebern. S. 71. Art. 14. Bei anonymen oder pseudonymen Werken. S. 74.

Art. 15. Bei Werken, welche nach dem Tode des Urhebers erscheinen. S. 71. Art. 16. Die Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Erscheinen gilt auch für Werke der Akademien, Universitäten, öffentlicher Unterrichts-Anstalten und anderer erlaubter Gesellschaften. S. 74, 75. Art. 17. Dauer des Verbotes bei Uebersetzungen. S. 75. Art. 18. Schutz des Herausgebers eines bisher nicht gedruckten Werkes. S. 75, 76. Art. 19. Schutzfrist bei Werken, welche abtheilungsweise erscheinen. S. 76. Art. 20. Eine Verlängerung der Schutzfristen durch Privilegien findet nicht statt. S. 76. Zweiter Abschnitt. Nachdruck musikalischer Compositionen. Art. 21. Verbot mechanischer Vervielfältigung. S. 76, 77. Art. 22. Arrangement gilt als Nachdruck. S. 77. Art. 23. Benützung einzelner Theile. S. 77. Art. 24. Ausnahme der Compositionen in ein selbstständiges zum Musikunterricht bestimmtes literarisches Werk ist nicht Nachdruck. S. 77. Art. 25. Ueber den Abdruck des Textes mit einer musikalischen Composition. S. 77, 78. Dritter Abschnitt. Nachdruck bei Werken der bildenden Kunst. Art. 26. Als Nachdruck ist verboten die ohne Genehmigung des Urhebers geschehene Vervielfältigung von Werken der zeichnerischen oder plastischen Kunst. S. 78. Art. 27. Auch die Nachbildung durch ein anderes als bei dem Originale angewendetes Kunstverfahren ist Nachdruck. S. 79. Art. 28. Durch Photographie. S. 79. Art. 29. Wegen anderer Größe oder anderen Kunstverfahrens oder theilweiser Ausfuhrung. S. 80. Art. 30. Benützung eines Werkes der Kunst zur Hervorbringung eines

ankeren. S. 80. Art. 31. Nachahmung von Werken der Kunst in Industrieerzeugnissen. S. 80. Art. 32. Aufnahme von Nachbildungen von Werken der Kunst in literarischen Arbeiten. S. 80. 81. Art. 33. Nachbildung öffentlicher Denkmäler. S. 81. Art. 34. Nachbildungen zum Nachtheil des Uebersetzers oder Nachbildners. S. 81. Art. 35. Durch die Erwerbung des Eigentums an einem Kunstwerke wird das Recht zur Bevölkerungsung nicht erlangt; bei Bildnissen (Porträts) geht jedoch dasselbe auf den Besteller über. S. 81. Art. 36. Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen. S. 82. Viertes Abschnitt. Folgen des Nachdruckes und Verbreitung; nachgedruckte Exemplare. Art. 37. Einschuldigung, Strafe, Beschlagnahme. S. 82—83. Art. 38. Verkauf oder Verbreitung. S. 83—81. Art. 39 und 40. Verfahren bei confiszirten Werken. S. 81 und 85.

Zweites Hauptstück. Verbot der Auführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke. Art. 11—17. S. 85—89. **Drittes Hauptstück.** Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit und Verfahren. Art. 18—66. S. 89—98. **Viertes Hauptstück.** Einführungs- und Uebergangs-Bestimmungen. Art. 67—71. S. 99—102.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Verordens im Landtagsabschiede S. 107.

M.

Mainz'sche Kurf. Verordnungen, die Aufhebung derselben über Veräußerung von Immobilien. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 121.

Mazsausschlagwesen. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 126—127.

Militär-, Pensionslisten, welche mit ihren Bezügen auf die Amortisations-Casse überwiesen wurden. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 107.

N.

Nachweisungen. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 121.

P.

Paraguai. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit diesem Freistaat. S. 3. Postulate (Nachtrags-) zum Finanzgesetze für die VIII. Finanzperiode 1861/67. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 115.

Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 111.

S.

Schleswig-Holstein'sche Angelegenheit. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 129.

Schmied- und Bader-Gehaltsen, die Auflösung derselben. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 125.

Sinngrund, Condominatsbezirk. S. 9.

Staats-Einnahmen, Verwendung derselben. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 121.

Staatsschuldentilgungs-Anstalt, Stand derselben. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 122.

Straf- und Polizeigesetzbuch vom 10. November 1861. Revision desselben. Siehe „Landtagsabschied“ S. 131.

T.

Tabakblätter, unbeantragte, Tara hierfür. S. 3.

Tara für unbearbeitete Tabakblätter und Stengel. Siehe „Landtags Abschied“ S. 112.

Tarif, Abänderung des Vereinszolltarifs. Siehe „Landtagsabschied“ S. 113.

Tar- und Stempelgefälle. Siehe „Landtags Abschied“ S. 132—133.

U.

Uebergangsgesetz, herzoglich sächsisches, die Anwendung desselben. Siehe „Landtags Abschied“ S. 112.

Ulan und Rastatt. Siehe „Festungs-Reglement“.

Untersofficiere und Soldaten. Siehe „Aufhebung von Beschränkungen“.

Unterstützungsverein f. d. Hinterlassenen der k. bayr. Staatsdiener. Siehe „Landtags Abschied“ S. 110.

V.

Vertrag mit Paragual. Siehe „Landtags Abschied“ S. 112.

W.

Wechselordnung. Gesetz, einige Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr. S. 17—22. Inhalt: Allgemeine Bestimmung, Art. 1. Eintritt der Wirksamkeit der Zufüge und Aenderungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung S. 18 --- Besondere Bestimmungen, Art. 2. Die Vollstreckung des Wechselarrestes betr. S. 19. 20. Art. 3. Die in den bestehenden Gesetzen, insbesondere in Cap. X. §. 9. der kurpfalz-bayerischen Wechsel- und Mercantlgerichtsordnung vom 24. November 1785 für Handelsfachen angebrochte Crecreation gegen die Person des Schuldners darf, soweit nach gegen-

wärtigen Gesetzen der Wechselarrest nicht zulässig oder ausgeschlossen ist, nicht vollzogen werden. S. 20. Art. 4. Bei ausgebrochenem Concurse ist diesseits des Rheins das Handelsgericht zur Entscheidung über den Wechselarrest und dessen Vollzug zuständig. S. 20. Art. 5. Verfahren beim Wechselarrest gegen eine im öffentlichen Dienst stehende Civil- oder Militär-Person oder gegen einen ordinirten Geistlichen S. 21. 22. Art. 6. Die in den einzelnen Landestheilen dormal noch geltenden Vorschriften über den Wechselarrest sind aufgehoben. S. 22. Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes vom 1. Januar 1864. S. 22. — Zufüge und Aenderungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung S. 23—26. Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags Abschiede. S. 106.

Wünsche und Anträge. Siehe „Landtags Abschied“ S. 122.

Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen:

a) zu den Einnahmen. Siehe „Landtags Abschied“ S. 122.

b) zu den Ausgaben. Siehe „Landtagsabschied“ S. 124.

Wünsche und Anträge, besondere. Siehe „Landtags Abschied“ S. 124.

3.

Zölle. Die Aufhebung der Durchgangs- und Ausgangszölle. Siehe „Landtags Abschied“ S. 113.

Zollamtliche Revision des Gepäcks der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden. Siehe „Landtags Abschied“ S. 114.

Zoll- und Handels-Verhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft. Siehe „Landtags Abschied“ S. 112—115.

Zoll- und Handelsverein (deutscher), die Fortdauer desselben. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 112. 111.

Zoll- und Handelsverein, den Beitritt von Hannover und Oldenburg. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 112.

Zollverein, den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 112.

Zoll- und Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 113.

Zoll- und Handelsvertrag mit der Republik Chili. Siehe „Landtags-Abschied“ S. 113.

Zoll- und Handelsverhältnisse. Königliche Declaration, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr. S. 1—6. Inhalt: 1. Erselbigung bereits publicirter Verordnungen über Zoll- und Tarifgegenstände durch Mittheilung an beide Kammern und darauf erfolgtem Gesamtbeschluss, nämlich: 1. der Verordnung vom 6. März 1863, die Tara für unberarbeitete Tabakblätter und Stengel, 2. der Verordnung vom 2. Mai 1863, die Anwendung der herzoglich sächsischen Zollgeize bei dem herzoglich sächsischen Uebergangsteueramte am Bahnhof zu Richtenfels betr. 3. des Freundschafts-, Handels- und Schiffsahrtvertrages mit dem Freistaate Paraguay vom 1. August 1860 betr. S. 3. II. Aller-

höchste Genehmigung der Gesamtbeschlüsse in Ansehung der die Zoll- und Handelsverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate. S. 1—6.

Zoll- und Handelsverhältnisse. Königliche Declaration, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr. S. 45—50. Inhalt: Königlich Allerhöchste Genehmigung zu nachbezeichneten Verträgen: 1. vom 12. October 1864 über den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, 2. vom 28. Juni 1864 zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine beteiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, im Betreff der Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereines, 3. der aus Anlass des Beitritts von Hannover und Oldenburg abgeschlossenen Verträge, 4. zu dem zwischen Preußen und Frankreich am 2. August 1862 unterzeichneten Handelsvertrag und der Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. S. 47—48.

Zoll- und Handelsverhältnisse. Königliche Declaration, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr. S. 61—64. Königlich Allerhöchste Genehmigung des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich am 11. April 1865 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 1.

München, den 13. October 1863.

Inhalt:

Königliche Declaration, die Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend.

Königliche Declaration,
die Zoll- und Handelsverhältnisse betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die gemein-

schaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten bezüglich der auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Mittheilungen über Zoll- und Handelsverhältnisse Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesamt-Staatsministeriums und Staaterrathes Unsere Königliche Entschliessung, wie folgt:

I.

Nachdem die nachbezeichneten bereits publicirten Verordnungen über Zoll- und Tarifsgegenstände, sowie der nachgenannte Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag, als:

- 1) die Verordnung vom 6. März 1863 „die Tara für unbearbeitete Tabakblätter und Stengel betreffend“,
- 2) die Verordnung vom 2. Mai 1863 „die Anwendung des herzoglich sächsischen Uebergangssteuer-Gesetzes und der einschlägigen Bestimmungen des herzoglich sächsischen Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes bei dem herzoglich sächsischen Uebergangssteuer-Amt am Bahnhofs zu Lichtenfels betreffend,“ und
- 3) der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und dem Freistaate Paraguay vom 1. August 1860 —

den beiden Kammern zur Kenntnisaufnahme und bezüglich der ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkte zur Anerkennung und Zustimmung mitgetheilt worden sind, und solche auch durch Gesamtbeschluß der beiden Kammern erfolgt ist, so hat damit dieser Gegenstand seine Erledigung gefunden.

II.

Wir genehmigen die Gesamtbeschlüsse

der beiden Kammern in Ansehung der die Zoll- und Handelsverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate, wodurch die Ermächtigung ertheilt ist:

- 1) die Verminderung oder auch Aufhebung, sowie die Erhöhung der Zölle, der Rübenzucker-, Steuer und anderer Abgaben oder Gebühren im Interesse der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Zollvereinsstaaten nach den Bestimmungen der in Mitte stehenden Vereinsverträge sich desfalls für sich oder auch zur Verständigung mit anderen Staaten vereinbaren sollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine private Einnahme bilden, im Interesse der Landwirtschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung derselben für angemessen erachtet werden sollte, zu verfügen;
- 2) nach Erforderntz hervortretender Umstände, zum Zwecke der Befestigung und Erweiterung des Zollvereins sowohl, als zur Ausführung der unter den Zollvereinsstaaten oder mit einzelnen derselben getroffenen Bestimmungen über Handel-, Verkehr- und Münz-Wesen, sowie zur Ausführung des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 und seiner Separatartikel jene

besonderen finanziellen Verfügungen oder Anordnungen sogleich treffen zu können, wodurch dieser Zweck gesichert und erreicht wird;

- 3) zum Vollzuge von Zoll- und Handelsverträgen, welche mit anderen Staaten unter dem Grundsatz der Gegenseitigkeit abgeschlossen werden, bezüglich der Anwendung der bayerischen Zollstrafgesetze auf Uebertretungen der Ein- und Durchfuhrverbote, Zollgesetze

Gegeben, München den 5. October 1863.

und Zollordnungen solcher anderer Staaten Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen.

Die nach Ziffer 1—3 im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen sind unbeschadet ihres sofortigen Vollzuges den Kammern zu deren nachträglichen Zustimmung bezüglich der ihren Wirkungskreis berührenden Punkte bei dem nächsten Wiederzusammentritte des Landtages vorzulegen.

M a r.

Frhr. v. Schrenk. v. Buehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. Lkh.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 2.

München, den 13. October 1863.

Inhalt:

Gesetz, die Einführung der bayerischen Gesetze in den durch Staatsvertrag vom 18./22. October 1860 mit dem Churfürstenthum Hessen neu zu erwerbenden Antheilen des Condominats im Eingrunde betr.

Gesetz,

die Einführung der bayerischen Gesetze in den durch Staatsvertrag vom 18./22. October 1860 mit dem Churfürstenthum Hessen neu zu erwerbenden Antheilen des Condominats im Eingrunde betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben aus Anfaß des mit dem

Churfürstenthum Hessen am 18./22. October 1860 abgeschlossenen Staatsvertrags und zur Beseitigung der Gesetzesverschiedenheit in den hiedurch Unserer Landeshoheit ausschließend unterworfenen Orten Mittel- und Oberhain nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und Verordnet, was folgt: "

Zoll- u. Handelsverein. Zoll- u. Handelsverhältnis.

Zoll- und Handels-Verein (deutscher), die Fortdauer desselben. Siehe „Landtags-Ab-schied“ S. 112. 111.

Zoll- und Handelsverein, den Beitritt von Hannover und Oldenburg. Siehe „Land-tags-Ab-schied“ S. 112.

Zollverein, den Beitritt Bayerns, Württem-bergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864. Siehe „Landtags-Ab-schied“ S. 112.

Zoll- und Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-vereins und Oesterreich. Siehe „Landtags-Ab-schied“ S. 113.

Zoll- und Handelsvertrag mit der Re-publik Chili. Siehe „Landtags-Ab-schied“ S. 113.

Zoll- und Handelsverhältnisse. König-liche Declaration, die Zoll- und Handels-verhältnisse betr. S. 1—6. Inhalt: I. Er-leidung bereits publicirter Verordnungen über Zoll- und Tarifsgegenstände durch Mittheilung an beide Kammern und darauf erfolgtem Gesamtbefschluß, nämlich: 1. der Verordnung vom 6. März 1863, die Tara für un-bearbeitete Tabakblätter und Stengel, 2. der Verordnung vom 2. Mai 1863, die An-wendung der herzoglich sächsischen Zollgesetze bei dem herzoglich sächsischen Uebergangssteuer-amte am Bahnhof zu Richtenfels betr. 3. des Freundschafts-, Handels- und Schiffsahrtsver-trages mit dem Freistaate Paraguai vom 1. August 1860 betr. S. 3. II. Aller-

Zoll- und Handelsverhältnisse.

höchste Genehmigung der Gesamtbefschlüsse in Ansehung der die Zoll- und Handelsver-hältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate. S. 1—6.

Zoll- und Handelsverhältnisse. König-liche Declaration, die Zoll- und Handels-verhältnisse betr. S. 45—50. Inhalt: Königlich Allerhöchste Genehmigung zu nach-bezeichneten Verträgen: 1. vom 12. October 1864 über den Beitritt Bayerns, Württem-bergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, 2. vom 28. Juni 1864 zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine theilhabenden Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, im Betreff der Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins, 3. der aus Anlaß des Beitritts von Hannover und Oldenburg abge-schlossenen Verträge, 4. zu dem zwischen Preußen und Frankreich am 2. August 1862 unter-zeichneten Handelsvertrag und der Ueberein-kunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. S. 47—48.

Zoll- und Handelsverhältnisse. König-liche Declaration, die Zoll- und Handelsver-hältnisse betr. S. 61—64. Königlich Aller-höchste Genehmigung des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich am 11. April 1865 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages.

Staatsregalien und finanzielle Staats-
anstalten betreffen.

Artikel 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt nach erfolg-
ter Besitzergreifung der neu zu erwerben-
den Theile des Condominatebezirkes an dem

Gegeben, München den 5. October 1863.

durch Regierungsverordnung zu bestimmen-
den Tage in Wirksamkeit.

Die Verordnung, welche den Beginn
seiner Wirksamkeit festsetzt, ist durch das
Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt
von Unterfranken und Aschaffenburg be-
kannt zu machen.

W a r.

Frhr. v. Schrenk. v. Dwehl. v. Neumann. Frhr. v. Mulzer. v. Pfensser. Lsh.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 3.

München, den 17. October 1863.

Inhalt:

Gesetz, einige Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr.

Gesetz,
einige Bestimmungen der allgemeinen deutschen
Wechselordnung betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vornahme Unseres
Staatsraths, mit Rath und Zustimmung

der Kammer der Reichsräthe und der Kam-
mer der Abgeordneten beschlossen und ver-
ordnen, was folgt:

Allgemeine Bestimmung.

Artikel 1.

Die in der Anlage enthaltenen Zusätze
und Aenderungen der allgemeinen deutschen
Wechselordnung treten mit dem 1. Januar
1864 im ganzen Umfange des Königreiches
in Wirksamkeit.

Besondere Bestimmungen.

(Zu Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.)

Bis zu dem Insbeetreten der neuen Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern wird bestimmt:

Artikel 2.

Die Vollstreckung des Wechselarrestes ist — außer dem in den Artikeln 445 und 446 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches hinsichtlich der Befahrung eines segelfertigen Schiffes vorgeesehenen Falle — ausgeschlossen:

- 1) gegen active Officiere und im gleichen Range stehende Militärbeamte, so lange sie sich mit ihrem Corps oder mit Abtheilungen desselben außerhalb der Garnison befinden, sowie gegen Unterofficiere, Soldaten und andere im Militär Angestellte dieser Classen, wenn sie im activen Dienste und nicht ständig beurlaubt sind,
- 2) gegen den Wechselschuldner, welchem die Reichswohlthat der Vermögensabtretung bewilligt worden ist, soweit die Wirksamkeit derselben reicht,
- 3) wenn der Wechselarrest zwei Jahre hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nach:

weist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.

Hinsichtlich der Mitglieder der Kammern des Landtages ist die Vorschrift des Tit. VII. §. 26 der Verfassungs-Urkunde maßgebend.

Artikel 3.

Soweit nach Art. 2 Abs. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung der Wechselarrest nicht zulässig, oder nach Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes die Vollstreckung des Wechselarrestes ausgeschlossen ist, darf die in den bestehenden Gesetzen, insbesondere in Cap. X. §. 9 der churfürstlich-bayerischen Wechsel- und Mercantilerichts-Ordnung vom 24. November 1735, für Handelsfachen angeordnete Execution gegen die Person des Schuldners nicht vollzogen werden, gleichviel, ob die eingeklagte Forderung aus einem Wechsel, einer kaufmännischen Anweisung oder einem Handelsgeschäfte herrührt.

Artikel 4.

Wird in den Landestheilen diesseits des Rheins nach ausgebrochenem Concourse gegen den Gemeinschuldner Wechselarrest beantragt, so ist das Handelsgericht zur Entscheidung hierüber und zum Vollzuge des erkannten Wechselarrestes zuständig.

Artikel 5.

Wenn gegen eine im öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst stehende Civil- oder

Militär-Person, oder gegen einen ordinirten Geistlichen Wechselarrest verfügt wird, so ist der vorgefetzten Dienstesbehörde des zu Verhaftenden von dieser Verfügung sofort Nachricht zu geben, und mit der Vollstreckung des Arrestes so lange inne zu halten, bis die allenfalls nothwendige Stellvertretung angeordnet sein kann.

Inzwischen kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers, wenn dieser die Kosten hiesür vorstelt, besonderer Ueberwachung unterstellt werden, durch welche er indessen an der Ausübung seines Dienstes nicht gehindert werden darf.

Die durch die Anordnung einer Stellvertretung erwachsenden Kosten werden in einem solchen Falle aus der Besoldung oder

dem sonstigen Diensteseinkommen des Schuldners bestritten.

Artikel 6.

Die in Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, „die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr.“ in den einzelnen Landesheilen dertmal noch geltenden Vorschriften über Zulässigkeit und Vollstreckbarkeit des Wechselsarrestes sind aufgehoben.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1864 in Wirksamkeit und finden dessen Bestimmungen auf Wechsel, welche vor diesem Tage ausgestellt sind, keine Anwendung.

Dasselbe ist durch das Gesetzblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zur Allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben, München den 5. October 1863.

M a g.

Frhr. v. Schrenk. v. Buchl. v. Neumann. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. Lsh.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der Generalsecretär des Staatsrathes,

Seb. von Kobell.

Anlage.

Zusätze und Aenderungen

der

allgemeinen deutschen Wechselordnung.

- 1) Dem ersten Absätze des Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung wird folgender Zusatz beigelegt:
- „dem Wechselgeldübiger ist gestattet, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen.“
- 2) An die Stelle des dritten Absatzes des Art. 2 tritt nachstehende Bestimmung:
- „Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:
- a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der letzteren,
- b) gegen Officiere und Soldaten, Auditeurs, Militärdärzte und sonstige Militärbeamte, solange sie sich im activen Dienste befinden,
- c) gegen Civilstaatsdiener im activen Dienste,
- d) gegen ordinierte Geistliche,
- e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist,
- f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurß eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und
- g) wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Geldüblers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.“
- 3) In Art. 4 Nr. 4 wird nach den Worten „die Zahlungszeit kann“ eingeschaltet:
- „für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und“

- 4) Der Art. 7 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.“

- 5) Dem ersten Absätze des Art. 18 wird folgender Zusatz beigefügt:

„Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.“

- 6) Der Art. 29 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprocesses Sicherheitsbestellung zu fordern.“

- 7) Der Art. 30 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.“

- 8) Der Art. 99 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.“

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 4.

München, den 17. October 1863.

Inhalt:

Gesetz, die Vervollständigung und weitere Ausdehnung der bayerischen Staatseisenbahnen betreffend.

Gesetz,

die Vervollständigung und weitere Ausdehnung der bayerischen Staatseisenbahnen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Rath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der Bedarf zur Vervollständigung und weiteren Ausdehnung der bayerischen Staatseisenbahnen wird:

- 1) für Herstellung eines zweiten Schienen-
gleises auf den Bahnstrecken zwischen
a) Würzburg und Kehlbach, und
b) Aschaffenburg und Laufach auf den
Betrag von 705,500 fl.,
- 2) zum Bau einer Eisenbahn von Mün-
chen über Ingolstadt zum Anschlusse
an die Südnorbahn bei Gunzen-
hausen mit einer Abzweigung nach

Pleinfeld auf den Betrag von

19,000,000 fl.,

- 3) zum Bau einer Eisenbahn von München resp. Großhesselohe, in östlicher Richtung an die bayerisch-österreichische Landesgrenze bei Simbach, eventuell Neuhaus, auf den Betrag von

15,400,000 fl.,

- 4) zum Bau einer Eisenbahn von Freising nach Reichenhall auf den Betrag von

1,200,000 fl.,

- 5) für den Fall der Herstellung einer unmittelbaren Bahnverbindung mit der Schweiz von Lindau über Brezgenz nach Rheineck zum Bau der Bahnstrecke von Lindau bis an die Landesgrenze auf den Betrag von

1,000,000 fl.,

zusammen auf den Maximalbetrag von

37,205,500 fl.

(Sieben und dreißig Millionen, dreihundert fünfstaufend fünfshundert Gulden) festgestellt.

Artikel 2.

Der Staatsminister der Finanzen ist er:

Begeben, München den 5. October 1863.

W a r.

Fchr. v. Schrenk. v. Dwehl. v. Neumayr. Fchr. v. Pulzer. v. Pfeufer. Lsh.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der Generalsecretär des Staatsrathes,

Seb. von Kobell.

mächtigt, zur Deckung dieses Bedarfes und nach Maßgabe desselben ein auf die Staatseisenbahnen zu versicherndes Staatsanlehen im Maximalbetrage von sieben und dreißig Millionen, dreihundert fünfstaufend fünfshundert Gulden aufzunehmen.

Gegenwärtiges Eisenbahn-Anlehen wird als Fortsetzung der in dem Besetze vom 23. September 1861, die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staatseisenbahnen betreffend, Artikel 2 bezeichneten, dann der in dem ebenerwähnten und dem weiteren Besetze vom 10 November 1861, den Bau einer Eisenbahn von Würzburg an die badische Grenze betreffend, festgestellten Anlehen erklärt.

Artikel 3.

Bezüglich der Verzinsung und Tilgung obiger Summe von sieben und dreißig Millionen, dreihundert fünfstaufend fünfshundert Gulden finden die Bestimmungen von Artikel 2 und 3 des Besetzes vom 23. September 1861, die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Eisenbahnen betreffend, gleichmäßige Anwendung.

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 5.

München, den 21. October 1863.

Inhalt:

Gesetz, einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den 4 letzten Jahren 1863/67 der VIII. Finanzperiode betreffend.

Gesetz,

einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den 4 letzten Jahren 1863/67 der VIII. Finanzperiode betr.

„ Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
 Staatsraths mit Beirath und Zustimmung

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und perordnen, was folgt:

Artikel 1.

Es wird ein Credit eröffnet:

- I. für den Mehrbedarf des ordentlichen, für die VIII. Finanzperiode bewilligten Militäretats in den zwei Jahren 1863/65, jährlich
 - a) für den laufenden Unterhalt der activen Armee 1,280,000 fl.

- h) auf männliche Militärpensionen und
Medaillenzulagen 180,000 fl.,
c) für die Aufbesserung der Löhnungen
der Unterofficiere und der mit denselben
in gleicher Kategorie stehenden
Individuen der activen Armee

100,000 fl.,
1,560,000 fl.,

sonach zusammen ein Betrag von
3,120,000 fl.

- II. bei fortdauerndem Bedarf für die auf
Rechnung des laufenden außerordentlichen
Militärbudgets zu bestreitenden
Ausgaben auf den laufenden Unterhalt
des höheren Standes an Officieren,
Mannschaften und Pferden der activen
Armee in den zwei Jahren 1863/65
jährlich 1,191,640 fl.
zusammen 2,383,280 fl.

- III. für die Ausgaben auf außerordentliche
einmalige Militärbedürfnisse in den 4
letzten Jahren der VIII. Finanzperiode:

- a) für Ausrüstungsbedürfnisse der activen
Armee 55,000 fl.,
b) für Garnisons-Neubauten
1,000,000 fl.,
c) für Festungsbau-Dotationen

1,345,000 fl.,
2,400,000 fl.,

wobei für die Festung Ingolstadt im
Falle des Bedarfes auch die, durch
die Gesetze vom 26. März und 16.

August 1859 für dortige Bauten be-
willigten, aber noch unverbrauchten
Mittel zur Verfügung stehen sollen,
im Gesamtbetrage von 7,903,280 fl.

Artikel 2.

Für den Mehrbedarf des ordentlichen,
für die VIII. Finanzperiode bewilligten Mi-
litäretats in den Jahren 1863/65 (Art.
1 Ziff. I) werden die Preise der Natur-
allen für die darunter begriffenen und
wirklich weiter anzuschaffenden 5,157 Schäf-
fel Brodfrucht mit 11 fl., 33,083 Schäf-
fel Haber zu 5 fl., dann für 5,435,032 Pfund
Fleisch zu 15 kr., 199,060 Centner Heu
zu 1 fl. 24 kr., und 94,396 Centner Stroh
zu 1 fl. 12 kr. per Jahr, dann für den
außerordentlichen laufenden Unterhalt der
activen Armee in den Jahren 1863/64
und 1864/65 (Art. 1 Ziff. II) weiter
6,896 Schäf-
fel Brodfrucht, 36,129 Schäf-
fel Haber, 706,822 Pfund Fleisch, 57,465
Centner Heu und 23,659 Centner Stroh
per Jahr zu den oben angeführten Preisen
in der Art garantiert, daß geringere Preise
dem gegenwärtigen Credit zu gut und höh-
ere demselben zur Last geschrieben werden
sollen.

Artikel 3.

Zur Deckung der in den Artikeln 1 und
2 eröffneten Credite sind die am Schlusse
des Jahres 1862/63 verbleibenden Er-
übrigungen an dem durch Art. 1 Abs. I

lit. a des Befehls vom 10 November 1861, einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den ersten zwei Jahren 1861/63 der VIII. Finanzperiode betreffend, für den laufenden Unterhalt des höheren Standes an Officieren, Mannschaften und Pferden bewilligten Credite, und

die Zinsen der vorübergehend ver-

Gegeben, München den 5. October 1863.

jährlich angelegten Fonds für außerordentliche Militärbedürfnisse — zu verwenden.

Der — hiernach ungedeckt verbleibende — weitere Bedarf, sowie der etwaige Mehrbetrag der Victualien-Anschaffung: gegen die Budget-Preise ist auf die Mehreinnahme der VIII. Finanzperiode zu überweisen.

M a g.

Frhr. v. Schrenk. v. Dwehl. v. Neumann. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. Kuh.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
 der Generalsecretär des Staatsrathes,
 Seb. von Kobell.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 6.

München, den 21. October 1863.

Inhalt:

Gesetz, die Aufhebung der kurfürstlich mainzischen Verordnungen über Veräußerungen von Immobilien betreffend.

Gesetz,

die Aufhebung der kurfürstlich mainzischen Verordnungen über Veräußerungen von Immobilien betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
Staatsraths beschossen, dem durch Ge-

sammteschluß der Kammer der Reichsräthe
und der Kammer der Abgeordneten an
Uns gebrachten Antrage auf Aufhebung
mehrerer kurfürstlich mainzischen Verord-
nungen Unsere Genehmigung zu ertheilen
und verordnen demgemäß mit Gesetzeskraft,
was folgt:

Einziger Artikel.

Die kurfürstlich mainzischen Verord-
nungen vom 12. Juni 1784 „die eigen-
mächtig Auswandernden und ihre Verträge“,

vom 17. Juni 1785 „die Kaufprotokolle und Kaufbriefe“ und vom 24. Mai 1798 „die Protokolirung aller Kauf und Verkauf, Schenk-Verpfändungen und Veräußerungen liegender Grundstücke betr.“

Gegeben, München den 5. October 1863.

treten mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger gesetzlicher Verfügung durch das Gesetzblatt bezüglich der nach diesem Tage zum Abchlusse kommenden Verträge außer Wirksamkeit.

M a g.

Frhr. v. Schrenk. v. Dwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. Lsh.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
 der Generalsecretär des Staatsrathes,
 Seb. von Fiobell.

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 7.

München, den 4. Mai 1865.

Inhalt.

Königliche Declaration, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr.

Königliche Declaration,
die Zoll- und Handelsverhältnisse betr.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichs-

räthe und der Kammer der Abgeordneten bezüglich der auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Mittheilungen über Zoll- und Handelsverhältnisse Vortrag erstatte lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und Staatsraths Unsere Königliche Entschliessung, wie folgt:

Nachdem die nachbezeichneten Beträge in Zoll- und Handelsangelegenheiten, als:

- 1) der unter'm 12. October 1864 in Berlin abgeschlossene Vertrag, den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864 betreffend — nebst damit verbundenen Separat-Artikeln und dem Schlußprotokolle,
- 2) der Vertrag vom 28. Juni 1864 zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine theilhaftigen Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, im Betreff der Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins mit den gleichzeitig zu Stande gekommenen Nebenverträgen, besonderen Uebereinkünften, Separat-Bestimmungen und Schlußprotokollen,
- 3) die aus Anlaß des Beitritts von Hannover und Oldenburg zum vorhergehenden Vertrage am 11. Juli 1864 abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen,
- 4) der zwischen Preußen und Frankreich am 2. August 1862 unterzeichnete

Handelsvertrag nebst Nebenverträgen (Schiffahrtsvertrag, Uebereinkunft in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, Schlußprotokoll, Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst und Protokoll vom 14. December 1864), welche letztere unter Ziffer 2 — 4 genannte Verträge als integrierende Bestandtheile des unter Ziffer 1 bezeichneten Vertrages zu betrachten sind,

den beiden Kammern zur Kenntnißnahme und bezüglich der ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkte zur Anerkennung und Zustimmung mitgetheilt worden sind und solche sowohl für die obenbezeichneten Verträge, als auch für die durch die Zollconferenz in Berlin nachträglich vereinbarten Modificationen des dem Vertrage vom 28. Juni 1864 beigelegten Vereins-Zolltarifs durch Gesamtschluß der beiden Kammern erfolgt und zugleich auch die Ermächtigung zur eventuellen Umgangnahme von der für das zweite Halbjahr 1865 vorgesehenen Tarifübergangsstufe erteilt ist, — so bestimmen und verordnen Wir hie-

mit, indem Wir diesem Gesammitbeschlusse Vollzuge der gedachten Verträge das Gr-
 Unfere Genehmigug ertheilen, daß zum förderliche eingeleitet und verfügt werde. —

Gegeben München den 2. Mai 1865.

L u d w i g.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumann. v. Pfeufer. v. Kuh. v. Domhard.
 v. Koch. v. Pfrehschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
 der Generalsecretär des Staatsrathes,
 Seb. von Kobell.

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 8.

München, den 8. Juni 1865.

Inhalt.

Gesetz, die Behandlung der Gesetz-Entwürfe über Gemeindefwesen, Ansfässigmachung und Verehelichung, Heimath und Armenpflege, dann über das Gewerbdwesen betreffend.

Gesetz,

die Behandlung der Gesetz-Entwürfe über Gemeindefwesen, Ansfässigmachung und Verehelichung, Heimath und Armenpflege, dann über das Gewerbdwesen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unserer
 Staatsräthe mit Rath und Zustimmung

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in §. 7 Lit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form beschloffen und verordnen:

Artikel 1.

Zur Verathung der von der k. Staatsregierung angekündigten Gesetz-Entwürfe über Gemeindefwesen, Ansfässigmachung und Verehelichung, Heimath und Armenpflege, dann über das Gewerbdwesen werden bei

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten besondere Ausschüsse gebildet.

Für den Fall des Abganges oder dauern-der Verhinderung einzelner Ausschußmitglieder sind bei jeder Kammer Ersatzmänner in der Zahl von $\frac{1}{3}$ der Ausschußmitglieder, und soferne ein Ausschuß aus weniger als 9 Mitgliedern bestehen sollte, jedenfalls in der Zahl von 3 Kammermitgliedern in einem besonderen Wahllacte aufzustellen.

Artikel 2.

Der König kann verordnen, daß diese Ausschüsse nach Schließung oder Vertagung der Landtags-Versammlung in Thätigkeit bleiben sollen, er kann dieselben auf einen späteren Zeitpunkt einberufen, oder soferne sie in Abwesenheit der Kammern versammelt sind, deren Sitzungen vertagen oder aufheben.

Die im Artikel 1 bezeichneten Gesetz-Entwürfe können diesen Ausschüssen unmittelbar übergeben und nach Ermessen der Staatsregierung bei dem Ausschusse der einen oder der anderen Kammer eingebracht werden.

Artikel 3.

Diese Ausschüsse haben sich auf die Prüfung und Begutachtung der ihnen überwiesenen Gesetz-Entwürfe zu beschränken. Sie haben keine andere Wirksamkeit, als

den Ausschüssen bei versammelten Kammern zukommt.

Artikel 4.

Für die Geschäftsbehandlung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 „den Geschäftsgang des Landtags betreffend“, und die Geschäftsordnungen der Kammern maßgebend.

Jedoch steht dem Vorsitzenden jedes Ausschusses die Befugniß zu, geschäftsordnungsmäßige Mittheilungen an die Staatsministerien und an den Ausschuß der andern Kammer, welche bei versammeltem Landtage durch die Präsidien der Kammern zu vermitteln sind, in Abwesenheit der Kammern unmittelbar zu bewirken, sowie die einschlägigen Mittheilungen von jener Seite in Empfang zu nehmen. Auch können Gürtachten Sachverständiger von dem Vorsitzenden unmittelbar erholt werden.

Bezüglich der Beurtheilung von Ausschußmitgliedern, der Beschlußfassung auf Gesuche um Bewilligung des Austrittes aus dem Ausschusse und der Einberufung von Ersatzmännern stehen in Anwesenheit der Kammern den Vorsitzenden der Ausschüsse die Befugnisse der Kammerpräsidien, den Ausschüssen die Befugnisse der Kammern zu.

Hat sich ein Mitglied des Ausschusses der zweiten Kammer einer Neuwahl unterworfen, so ist jener Ausschuß auch zur vorläufigen Prüfung des Wahlergebnisses befugt.

Artikel 5.

Die Berichterstattung des Ausschusses der anderen Kammer findet erst statt, nachdem die Kammer, an welche oder an deren Ausschuss die Gesetzesvorlage erfolgt, über die Gesetz-Entwürfe Beschluß gefaßt hat.

Artikel 6.

Alle Kammermitglieder können an den Ausschuss jener Kammer, der sie angehören, auch wenn dieser in Abwesenheit der Kammer versammelt ist, schriftliche Anträge auf Verwerfung einzelner Artikel der zu beratenden Gesetz-Entwürfe oder auf Abänderung und Zusätze gelangen lassen.

In beiden letzteren Fällen ist mit dem Antrage die entsprechende neue Fassung des Artikels in Vorschlag zu bringen.

Gegeben Schloß Berg den 4. Juni 1865.

L u d w i g.

Fehr. v. d. Pfordten. v. Neumann. v. Pfeufer. v. Lsh. v. Domhard.
v. Koch. v. Pfrehschner.

Diese Anträge sind in der Berathung des Ausschusses bei den betreffenden Artikeln in Erwägung zu ziehen.

Artikel 7.

Nach Wiedereröffnung der Kammern bleiben diese Ausschüsse bis zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Gesetz-Entwürfe in Wirksamkeit, allenfallsige Abgänge werden durch Wahl ersetzt.

Artikel 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt außer Wirksamkeit, sobald die verfassungsmäßige Zuständigkeit der gegenwärtig gewählten Kammer der Abgeordneten durch Ablauf der Wahlperiode oder Auflösung erloschen ist.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell,

Ertrablatt zu N^o 8

des

Gesetz-Blattes für das Königreich Bayern

vom 8. Juni 1865.

Im Art. 4. Abj. 3 Zeile 5 des durch das Gesetz-Blatt Nr. 8 vom 8. Juni laufenden Jahres veröffentlichten Gesetzes, die Behandlung der Gesekentwürfe über Gemeindewesen, Anfassigmachung und Berehelichung, Heimath und Armenpflege, dann über das Gewerbswesen betreffend, sind irriger Weise statt der Worte: „in Abwesenheit der r.“ die Worte: „in Anwesenheit der r.“ gedruckt.

Dieser unliebsam eingeschlichene Druckfehler wird andurch berichtigt.

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 9.

München, den 29. Juni 1865.

Inhalt.

Königliche Declaration, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr.

Königliche Declaration,
die Zoll- und Handelsverhältnisse betr.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten bezüglich der auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Mittheilung über den zwi-

ischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich am 11. April laufenden Jahres abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesamt-Staatsministeriums und Staatsraths Unserer Königliche Entschliessung, wie folgt:

Nachdem der vorbezeichnete, zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich am 11. April l. J. abgeschlossene Handels- und Zollvertrag nebst den hiezu gehörigen Anlagen und dem Schluß-

protokolle den beiden Kammern zur Kenntnissnahme und bezüglich der ihren verfassungsmäßigen Wirkungsbereich berührenden Punkte zur Anerkennung und Zustimmung mitgetheilt worden ist, und solche sowohl für den bezeichneten Vertrag als auch dafür erfolgt ist, daß

1) die durch diesen Vertrag für den unmittelbaren Uebergang von Waaren aus dem freien Verkehr Oesterreichs in das Gebiet des Zollvereins vereinbarten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen für den Waarenübergang über die Grenze

Gegeben zu Schloß Berg am 28. Juni 1865.

gegen alle anderen Staaten in Anwendung gebracht werden und daß 2) bezüglich der hiedurch verursachten Abänderungen des am 1. Juli 1. 38. in Wirksamkeit tretenden Vereinszolltarifs von der im §. 13 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 vorgeschriebenen Publicationsfrist Umgang genommen werde, —

so bestimmen und verordnen Wir hie mit, indem Wir diesem Gesamtbeschlusse Unserer Genehmigung ertheilen, daß zum Vollzuge des gedachten Vertrages das Erforderliche eingeleitet und verfügt werde.

L u d w i g.

Frhr. v. d. Pforden. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard.
v. Koch. v. Pfretschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 10.

München, den 30 Juni 1865.

Inhalt:

Gesetz zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Gesetz
zum Schutze der Urheberrechte an literarischen
Erzeugnissen und Werken der Kunst.

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer
der Abgeordneten beschlossen und verordnet,
was folgt:

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung

Erstes Hauptstück.

Verbot des Nachdruckes.

Erster Abschnitt.

Nachdruck literarischer Erzeugnisse.

Artikel 1.

Die mechanische Vervielfältigung literari-
scher Erzeugnisse ohne Genehmigung ihres

Urhebers (Nachdruck) ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Werk bereits veröffentlicht war oder nicht, ob es niedergeschrieben ist oder nur mündlich vorgetragen wurde, ob es von einem oder mehreren Verfassern herrührt, ob es ganz oder nur theilweise abgedruckt wird.

Artikel 2.

Dem Verbote des Art. 1 unterliegt auch der Abdruck von Werken, welchen der Urheber mit Verletzung des von ihm bereits einem Andern eingeräumten oder der Verleger mit Ueberschreitung des ihm zugestandenem Rechtes zur mechanischen Vervielfältigung veranstaltet.

Ist das Recht eines Verlegers durch Uebereinkunft in der Art beschränkt, daß von ihm hergestellte Exemplare in einem bestimmten Lande nicht verkauft werden dürfen, so unterliegen die von ihm hergestellten Exemplare, soweit sie dort, wo sie nach der Uebereinkunft nicht verkauft werden dürfen, feilgeboten oder verkauft worden sind, dem Verbote des Nachdrucks.

Artikel 3.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen die Vervielfältigung von bloßen Notizen, von amtlichen und nichtamtlichen Anzeigen, von

Gesetzen und amtlichen Verfügungen weltlicher oder kirchlicher Behörden, von öffentlichen Acten, von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Landes- oder Gemeinde-Vertretungen oder bei politischen Versammlungen gehalten wurden, sowie von anderen nicht als literarische zu betrachtenden Erzeugnissen.

Die Herausgabe von Sammlungen, worin eine Reihe von Reden desselben Urhebers über verschiedene Gegenstände ohne Genehmigung des Urhebers aufgenommen ist, desgleichen der Abdruck von Sammlungen oder Bearbeitungen von Schriften der im Abs. 1 bezeichneten Art ohne Genehmigung des Sammlers oder Bearbeiters gilt als Nachdruck.

Artikel 4.

Die Benutzung des unveränderten Titels von einem früher veröffentlichten Werke eines andern Autors ist nicht Nachdruck.

Wenn jedoch der Titel zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet und dazu wirklich mißbraucht ist, können die an dem früheren Werke Verlagsberechtigten die Unterdrückung des gebrauchten Titels und Ersatz des erlittenen Schadens verlangen; vorbehaltlich der Anwendung der allgemeinen Strafgesetze.

Artikel 5.

Das Abschreiben literarischer Erzeugnisse, selbst um Lohn und für Mehrere gilt nicht als Nachdruck.

Artikel 6.

Eben so wenig wird als Nachdruck behandelt die Benutzung eines literarischen Erzeugnisses zur Hervorbringung eines anderen, soferne sie nur der Hauptsache nach nicht in eine Umgehung des im Art. 1 ausgesprochenen Verbotes ausartet. Namentlich ist es unter dieser Voraussetzung zulässig, in einem nach seinem Hauptinhalte selbstständigen Werke einzelne Stellen oder einzelne Abschnitte eines anderen Werkes wörtlich anzuführen.

Außerdem ist es erlaubt, Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von solchen zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet und, falls das betreffende Werk ursprünglich in einer fremden Sprache erschienen ist, mit erläuternden Anmerkungen in deutscher Sprache oder mit Uebersetzungen in dieser Sprache innerhalb des Textes oder in Anmerkungen, versehen sind.

Auf die in solcher Weise hergestellten selbstständigen Werke, Schul- und Unterrichtsbücher findet Art. 1 Anwendung.

Artikel 7.

Die Herausgabe der Uebersetzung eines in fremder Sprache verfaßten Werkes gilt nur in den in den Art. 8 und 17 vorgeesehenen Fällen als Nachdruck.

Die Uebersetzungen genießen denselben Schutz wie Originalwerke, jedoch steht dem ersten Uebersetzer kein ausschließliches Uebersetzungsrecht zu, wenn es ihm nicht in den im Art. 8 vorgeesehenen Fällen vom Urheber des Originals eingeräumt worden ist.

Durch den Verlagsvertrag über das Original wird das ausschließliche Uebersetzungsrecht, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft, nicht mitübetragen.

Die Geltendmachung der aus diesem Verbote des Nachdruckes entspringenden Rechte steht bei Uebersetzungen, wenn die Uebersetzung eine rechtmäßige ist, dem Uebersetzer, anderen Falles dem Urheber des Originals zu.

Artikel 8.

Hat sich der Urheber eines Werkes bei dessen Herausgabe an der Spitze desselben das Recht der Uebersetzung ausdrücklich vorbehalten, so ist die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung als Nachdruck verboten. Dieser Vorbehalt muß, wenn das Werk in Abtheilungen oder Lieferungen erscheint, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung gemacht und, wenn

das Werk in mehrere abtheilungs- oder lieferungsweise erscheinende Bände zerfällt, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes wiederholt werden.

Die vorbehaltene Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theile, und binnen eines Zeitraums von drei Jahren, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, vollständig veröffentlicht werden. Bei Werken, die in Lieferungen erscheinen, wird zur Berechnung dieser Fristen jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen.

Bei dramatischen Werken, welche im Buchhandel veröffentlicht wurden, muß die vorbehaltene Uebersetzung innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, veröffentlicht werden.

Artikel 9.

Artikel, welche in einer Zeitung erschienen sind, dürfen in anderen Zeitungen sowohl in der nämlichen Sprache, als auch in Uebersetzung abgedruckt werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung und der Abdruck gilt als Nachdruck, wenn der Urheber des Artikels in der Zeitung selbst, in welcher der Artikel erschienen ist, förmlich erklärt hat, daß er den Abdruck untersagt. Bei Artikeln politischen Inhalts

ist jedoch eine solche Unterjagung nicht zulässig.

Bei dem nach vorstehenden Bestimmungen erlaubten Abdruck eines in einer Zeitung erschienenen Artikels in einer andern Zeitung muß stets die Quelle angegeben werden, aus welcher derselbe geschöpft wurde. Ist dieses nicht geschehen, so unterliegt der Redakteur der Zeitung, in welcher der Artikel abgedruckt wurde, auf Antrag des Eigentümers der Zeitung, welcher der Artikel entnommen wurde, einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden.

Das in Abs. 1—3 von Zeitungsartikeln Gesagte gilt auch von Telegrammen; das von Zeitungen und deren Redakteuren Gesagte auch von Zeitschriften und periodischen Sammelwerken und deren Herausgebern.

Artikel 10.

Bei einem Werke, das durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird, steht, wenn dasselbe zugleich in sich ein Ganzes ausmacht, wie z. B. ein Conversationslexikon u., demjenigen, welcher die einzelnen Beiträge zu einem Ganzen verbunden hat, das Urheberrecht am Ganzen zu.

Das Urheberrecht hinsichtlich der einzelnen Beiträge, mögen dieselben zu einem Ganzen verbunden oder nur äußerlich aneinander gereiht sein, verbleibt den Urhebern derselben.

Durch Ueberlassung einzelner Aufsätze,

Gedichte etc. zum Abdruck in Zeitschriften, Almanachen, lexikalischen oder anderen Sammelwerken begibt sich deren Urheber zu Gunsten des Verlegers des Sammelwerkes, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft mit demselben, nur der Befugniß, sein Erzeugniß innerhalb zweier Jahre nach Erscheinen derselben in einem anderen derartigen Werke abdrucken zu lassen.

Artikel 11.

Dem Urheber wird hinsichtlich des Schutzes gegen Nachdruck gleichgeachtet der Herausgeber bisher nicht gedruckter Schriften, deren Urheber bereits gestorben ist und die an sich gegen Nachdruck nicht geschützt sind, mögen sie literarische Erzeugnisse sein oder nicht. Von derartigen Schriften ist jedoch Dritten ein freierer Gebrauch als bei anderen durch dieses Gesetz geschützten Werken gestattet, so weit derselbe durch das Bedürfniß oder die Sitte des literarischen Verkehrs gerechtfertigt ist, so namentlich z. B. das wörtliche Abdrucken zusammen mit einem Commentar oder als Beleg der vorgetragenen eigenen Ansichten.

Artikel 12.

Der Nachdruck ist, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, verboten während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und der ersten 30 Jahre nach seinem Tode.

Artikel 13.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von 30 Jahren nach dem Tode des Längstlebenden derselben.

Artikel 14.

Bei anonymen oder pseudonymen, d. h. solchen Werken, in welchen der Urheber nicht genannt oder nicht mit seinem wahren Namen bezeichnet ist, währt das Verbot des Nachdruckes 30 Jahre von der ersten Herausgabe an gerechnet.

Wird aber vor Ablauf dieser Frist der Name des Urhebers durch Eintrag in die Eintragsrolle bekannt gemacht, so tritt die gewöhnliche Schutzfrist (Art. 12) ein.

Artikel 15.

Für literarische Erzeugnisse, welche erst nach dem Tode des Urhebers, jedoch vor Ablauf der im Art. 12 bestimmten Schutzfrist zur Veröffentlichung gelangen, dauert die Schutzfrist 30 Jahre von der Veröffentlichung an.

Artikel 16.

Die Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Erscheinen gilt auch für die von Akademien, Universitäten, öffentlichen Unterrichtsanstalten, gelehrten und anderen erlaubten Gesellschaften

oder Vereinen, sowie von juristischen Personen überhaupt herausgegebenen Werke.

Dem Urheber selbst, sofern er besondere Ausgaben veranstalten darf, kommt die gewöhnliche Schutzfrist (Art. 12) zu Statten.

Artikel 17.

Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert in den Fällen des Art. 8 fünf Jahre vom ersten Erscheinen der mit Ermächtigung des Urhebers des Originals herausgegebenen Uebersetzung an gerechnet. Ist die Uebersetzung in Lieferungen erschienen, so wird diese Frist bezüglich jeder einzelnen Lieferung vom ersten Erscheinen derselben an gerechnet.

Ist die vorbehaltene Uebersetzung nicht innerhalb der in Art. 8 Abs. 2 und 3 angegebenen Fristen erschienen, so erlischt schon mit deren Ablauf das in Abs. 1 erwähnte Verbot, und zwar, wenn die Uebersetzung eines ein Ganzes bildenden Werkes in Lieferungen erschienen ist, bezüglich des ganzen Werkes, wenn gleich die Fristen nur bezüglich einer einzelnen Lieferung versäumt wurden.

Artikel 18.

Der Herausgeber eines bisher nicht gedruckten Werkes der in Art. 11 bezeichneten Art wird gegen Nachdruck geschützt während 15 Jahren von der ersten Herausgabe an.

Erfolgt die Herausgabe in Abtheilungen oder Lieferungen, so wird die Schutzfrist für jede einzelne Abtheilung oder Lieferung von deren Erscheinen an gerechnet.

Artikel 19.

Bei Werken, welche abtheilungsweise erscheinen, jedoch ein Ganzes bilden, wie insbesondere bei allen lexikalischen Werken, beginnt, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen in Art. 17 und 18, die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen der letzten Abtheilung.

Wenn jedoch zwischen dem Erscheinen einzelner Abtheilungen ein Zwischenraum von mehr als 3 Jahren liegt, wird die Schutzfrist für jede einzelne Abtheilung nach der Zeit ihres Erscheinens berechnet.

Artikel 20.

Eine Verlängerung der in diesem Gesetze bestimmten Schutzfristen durch Privilegien findet nicht statt.

Zweiter Abschnitt.

Nachdruck musikalischer Compositionen.

Artikel 21.

Die mechanische Vervielfältigung von musikalischen Compositionen ohne Genehmigung ihres Urhebers ist als Nachdruck verboten

nach Maßgabe der in dem vorhergehenden Abschnitte enthaltenen und der nachfolgenden besonderen Vorschriften.

Artikel 22.

Die Herausgabe eines fremden Tonstückes mit Einrichtung für ein oder mehrere andere Instrumente oder Stimmen als diejenigen, für welche es ursprünglich gesetzt war (Arrangement) gilt als Nachdruck.

Artikel 23.

Dagegen wird nicht als Nachdruck betrachtet die Benutzung eines Themas oder eines Tonstückes zu Variationen, Phantasien, Etüden und ähnlichen Tonwerken, vorausgesetzt, daß sie nicht der Hauptsache nach in eine Umgehung der in Art. 21 und 22 ausgesprochenen Verbote ausartet.

Artikel 24.

Werden einzelne Thematata oder Auszüge aus musikalischen Compositionen oder auch ganze Tonstücke geringeren Umfangs in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges literarisches Werk oder in ein ausdrücklich zum Musikunterricht bestimmtes und eingerichtetes Werk ohne weitere Bearbeitung aufgenommen, so wird dies nicht als Nachdruck betrachtet.

Artikel 25.

Läßt der Tonsetzer einen bereits veröffent-

lichten Text in Verbindung mit einer von ihm dazugesetzten musikalischen Composition abdrucken, so gilt dies nicht als Nachdruck.

Dagegen ist der Abdruck nur mit Genehmigung des Dichters gestattet, wenn der Text

- a) noch nicht, oder
- b) nur zum Gebrauche bei Aufführungen (Art. 47), oder
- c) nur zusammen mit einer musikalischen Composition gedruckt und im letzten Falle auf dem Titelblatte durch den Dichter vorbehalten ist, der Text dürfe nicht in Verbindung mit einer anderen Composition abgedruckt werden.

Dritter Abschnitt.

Nachdruck bei Werken der bildenden Kunst.

Artikel 26.

Nach Maßgabe der im ersten Abschnitte enthaltenen und der folgenden besonderen Vorschriften ist als Nachdruck verboten die ohne Genehmigung des Urhebers geschehene Vervielfältigung von Werken der zeichnerischen oder plastischen Kunst, sei diese Vervielfältigung eine mechanische, wie z. B. durch Benutzung der Originalplatten oder Formen, durch Photographie, Abguß, oder werde sie durch Nachbildung vermittelt, vorausgesetzt, daß im letzten Falle ein Verfahren beobachtet wird, durch

welches eine Mehrheit nachgebildeter Exemplare mittelst der nänlichen Vorrichtung hergestellt werden kann, z. B. Kupferstiche nach einem Gemälde oder einem andern Kupferstich.

Die Anfertigung von Einzelcopien ohne Genehmigung des Urhebers des Originals ist so lange als Nachdruck verboten, als das Original noch Eigenthum des Urhebers und noch nicht erlaubter Weise vervielfältigt ist.

Artikel 27.

Dem Verbote des Nachdruckes (Art. 26) unterliegt auch die Vervielfältigung der Nachbildung eines Werkes der Kunst, sofern die Nachbildung selbst als ein Werk der Kunst zu betrachten und durch ein anderes als das bei dem Original angewendete Kunstverfahren angefertigt worden ist, wie z. B. ein Kupferstich nach einem Gemälde.

Die Geltendmachung der aus diesem Verbote entspringenden Rechte steht dem Nachbildner als solchen, oder, wenn die Nachbildung selbst eine unrechtmäßige war (Art. 26), dem Urheber des Originals zu.

Artikel 28.

Die Verbote der Art. 26 und 27 finden auch Anwendung, wenn das zu schützende Werk durch Photographie oder ein anderes ähnliches Kunstverfahren hergestellt wurde und als Werk der Kunst zu betrachten ist.

Artikel 29.

Den vorstehenden Verboten unterliegt die Vervielfältigung von Werken der Kunst auch dann, wenn sie in anderer Größe als das nachgebildete Werk oder mit sonst unerheblichen Abweichungen von demselben oder durch Anwendung eines andern Kunstverfahrens ausgeführt ist, oder wenn sie nur einen Theil des Originalwerkes betrifft.

Artikel 30.

Die Benutzung eines Werkes der Kunst zur Hervorbringung eines andern ist nicht Nachdruck, insofern sie sich nicht der Hauptsache nach als eine Umgehung der vorstehenden Verbote darstellt.

Namentlich ist die Abbildung plastischer Werk: durch graphische Darstellung oder umgekehrt nicht als Nachdruck zu betrachten.

Artikel 31.

Die Nachahmung von Werken der Kunst in Industriezeugnissen, sowie die Nachbildung und Vervielfältigung von Industriezeugnissen, sollte auch zur Herstellung der letzteren Kunstfertigkeit nothwendig gewesen sein, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 32.

Als Nachdruck wird ferner nicht betrachtet die Aufnahme von Nachbildungen von Werken

der Kunst in literarischen Arbeiten, sofern letztere als Hauptsache erscheinen und die Nachbildungen bloß zur Erläuterung des Textes dienen.

Artikel 33.

Die Nachbildung öffentlicher Denkmäler, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind, wird nicht als Nachdruck behandelt.

Artikel 34.

Copien, Nachbildungen, Abbildungen und Nachahmungen von Werken der Kunst, mögen sie als Nachdruck zu betrachten sein oder nicht, dürfen nicht in der Art vervielfältigt werden, daß dadurch die Verbote der Art. 26—29 zum Nachtheil des Urhebers des Originals, beziehungsweise im Falle des Art. 27 des Nachbildners, umgangen werden.

Artikel 35.

Durch die Erwerbung des Eigenthums an einem Kunstwerke wird das Recht zur Vervielfältigung nicht erlangt; bei Bildnissen (Porträts) geht jedoch dasselbe auf den Befitzer über.

Der Erwerber des Kunstwerkes ist nicht verpflichtet, dasselbe dem Urheber zum Zwecke der Vervielfältigung zu überlassen.

In allen diesen Fällen bleibt besondere Uebereinkunft vorbehalten.

Artikel 36.

Die Vorschriften der Art. 26—30 und 34 gelten auch für geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, wenn sie auch nicht als Werke der Kunst zu betrachten sind.

Vierter Abschnitt.

Folgen des Nachdruckes und Verbreitung nachgedruckter Exemplare.

Artikel 37.

Wer einen Nachdruck ausführt, ist, wenn er dabei mit Vorsatz handelt oder sich einer Fahrlässigkeit schuldig macht, jeden einzelnen Vereinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet. Trifft den Nachdrucker kein Verschulden, so haftet er für den Schaden nur bis zum Belaufe seiner Versicherung.

Wer einen Nachdruck vorsätzlich ausführt, wird überdies an Geld bis zu 1000 Gulden bestraft und es ist im Straftheile zugleich die Confiscation der nachgedruckten Exemplare, soweit sie noch nicht in das Eigenthum dritter Personen übergegangen sind, auszusprechen.

Zum Falle bloß fahrlässiger Ausführung eines Nachdruckes, sowie dazu, wenn den Nachdrucker kein Verschulden trifft, werden die dem Nachdrucker gehörigen Nachdrücke mit Beschlag belegt und nach seiner Wahl entweder bis

zum Ablaufe der Schutzfrist aufbewahrt oder ihrer gefährdenden Form entkleidet und ihm dann zurückgegeben.

In allen Fällen werden außerdem die zum Nachdruck ausschließlicly bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Stereotypabgüsse u. dgl., bis zum Ablaufe der Schutzfrist oder bis sie ihrer gefährdenden Form entkleidet sind, mit Beschlag belegt.

Der Nachdruck ist vollendet, sobald einzelne Nachdrücke ganz oder theilweise hergestellt sind.

Artikel 38.

Werke, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes als Nachdruck anzusehen sind, dürfen, gleichviel ob die Bervielfältigung im In- oder Auslande stattgefunden hat, weder im Inlande noch im Auslande feilgeboten, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet werden.

Der Verbreiter haftet, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, unbedingt für den durch seine eigene Handlung veranlaßten Schaden, vorbehaltlich seiner solidarischen Haftung für den durch andere an dem Nachdrucke beteiligte Personen veranlaßten Schaden, sofern eine solche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet ist. Trifft ihn kein Verschulden, so haftet er für den Schaden nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung.

Wer mit Nachdrücken wissentlich Handel

treibt, wird überdies an Geld bis zu 1000 Gulden bestraft und es ist zugleich die Confiscation der ihm gehörigen Nachdrücke im Strafurtheile auszusprechen.

Die den Verbreitern gehörigen nachgedruckten Exemplare werden insofern sie der Confiscation nicht unterliegen, mit Beschlag belegt und es wird mit denselben in der im Art. 37 Abs. 3 angegebenen Weise verfahren.

Artikel 39.

Ist der zur Entschädigung Verurtheilte unvermögend dieselbe zu zahlen, so sind die ihm confiscirten nachgedruckten Exemplare zunächst zur Befriedigung des Verletzten nach richterlicher Schätzung zu verwenden.

Die hierzu nicht erforderlichen Exemplare sind zu vernichten oder können durch den Fiscus veräußert werden, aber, solange ihnen nicht ihre den Verlagsberechtigten gefährdende Form genommen oder die Schutzfrist nicht abgelaufen ist, nur an diesen und, insofern mehrere Personen gleichzeitig an dem Verlagsrechte theilhaftig sind, an den einen nur mit Berücksichtigung der Rechte des anderen.

Artikel 40.

Den Eigenthümern der nach Art. 37 Abs. 3 und 4 und Art. 38 Abs. 4 mit Beschlag belegten nachgedruckten Exemplare und Vorrichtungen steht es frei, dieselben an den Ver-

lagsberechtigten oder, wenn mehrere Personen gleichzeitig an dem Verlagsrechte theilhaftig sind, an eine derselben, an letztere jedoch nur mit Berücksichtigung der Rechte der übrigen zu veräußern.

Zweites Hauptstück.

Verbot der Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke.

Artikel 41.

Es ist verboten, dramatische, dramatisch-musikalische oder musikalische Werke, welche im Buch- oder Musikalienhandel noch nicht veröffentlicht sind, ohne Genehmigung ihres Urhebers öffentlich aufzuführen oder aufführen zu lassen.

Selbst nach einer derartigen Veröffentlichung dürfen dramatische und dramatisch-musikalische Werke nur mit Genehmigung des Urhebers auf der Bühne öffentlich aufgeführt werden, sofern der Urheber sich auf dem Titelblatte diese Genehmigung bedingt oder unbedingt vorbehalten hat.

Bezüglich der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Verbote macht es keinen Unterschied, ob das Werk unverändert und vollständig oder ob es mit einzelnen Veränderungen oder Auslassungen aufgeführt wird oder ob nur einzelne Theile oder Akte desselben zur Aufführung kommen.

Artikel 42.

Die Verbote des Art. 41 erstrecken sich auf die ganze Lebenszeit des Urhebers und die ersten zehn Jahre nach seinem Tode.

Bei anonymen, pseudonymen und posthumen Werken beträgt die Schutzfrist zehn Jahre von der ersten Aufführung an. Handelt es sich aber um ein Werk der in Art. 41 Abs. 2 bezeichneten Art, welches schon vor der ersten Aufführung im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht war, so läuft die Schutzfrist vom Erscheinen desselben an.

Bei anonymen und pseudonymen Werken tritt, wenn vor Ablauf der in Abs. 2 bestimmten Frist der Name des Urhebers durch Eintrag in die Eintragsrolle bekannt gemacht wird, die gewöhnliche Schutzfrist (Abs. 1) ein.

Artikel 43.

Die Uebersetzung eines dramatischen Werkes, dessen Original noch nicht im Buchhandel veröffentlicht wurde, darf während der in Art. 42 bestimmten Schutzfrist ohne Genehmigung des Urhebers des Originals nicht öffentlich aufgeführt werden.

Wenn das Original im Buchhandel veröffentlicht wurde, und der Urheber desselben sich auf dem Titelblatte das ausschließliche Recht, eine Uebersetzung aufzuführen zu lassen, ausdrücklich vorbehalten hat, so ist zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetzung während

einer Schutzfrist von fünf Jahren nach der ersten Aufführung die Genehmigung des Urhebers des Originals erforderlich. Ohne solche Genehmigung darf während dieser Zeit auch keine andere Uebersetzung öffentlich aufgeführt werden. Das Verbot erlischt, wenn die vorbehaltene Uebersetzung nicht innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufführung des Originals an aufgeführt worden ist.

Die Genehmigung des Uebersetzers, welcher nicht zugleich Urheber des Originals oder Rechtsnachfolger desselben ist, braucht zur öffentlichen Aufführung der Uebersetzung nur dann erholt zu werden, wenn er zur Herausgabe der Uebersetzung berechtigt und letztere noch nicht im Buchhandel erschienen ist. In diesem Falle kommen ihm die in Art. 42 bestimmten Schutzfristen zu.

Artikel 44.

Zur Aufführung eines von mehreren Miturhebern verfaßten Werkes ist die Genehmigung aller erforderlich.

Bei musikalischen Compositionen mit Text, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt jedoch die Einwilligung des Componisten. Sind dagegen nur einzelne Musikstücke zu einem dramatischen Werke gesetzt, so ist zur Aufführung des letzteren die Genehmigung des Dichters erforderlich, und hinsichtlich der Aufführung der Musik, sei es

allein, sei es zusammen mit dem Drama, kommt die Vorschrift des Art. 41 Abs. 1 zur Anwendung.

Artikel 45.

Derjenige, welchem der Urheber die Aufführung seines Werkes gestattete, darf, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft, dieselbe beliebig wiederholen. Er kann aber das ihm eingeräumte Recht nicht auf Andere übertragen.

Artikel 46.

Wegen unbefugter Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes ist dem Berechtigten statt Entschädigung die zu ermittelnde Einnahme von jeder Aufführung, und zwar wenn der Unternehmer der Aufführung mit Verschulden gehandelt hat, ohne — außer diesem Falle nach Abzug der Tageskosten zuzuerkennen.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen aufgeführt worden, so ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung nach richterlichem Ermessen festgestellt.

Außerdem ist derjenige, welcher wissentlich unbefugt ein dramatisches, dramatisch-musikalisches oder musikalisches Werk öffentlich auf-

fährte oder aufführen ließ, an Geld bis zu 1000 Gulden zu bestrafen.

Artikel 47.

Derjenige, der zur Ausführung eines mit Text verbundenen Musikwerkes berechtigt ist, darf den Text für sich allein zur Benutzung bei der Ausführung drucken lassen.

Drittes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit und Verfahren.

Artikel 48.

In allen in diesem Gesetze vorgesehenen, nach Jahren bestimmten Schutzfristen ist das Kalenderjahr nicht einzurechnen, in welchem die den Beginn der Schutzfrist bedingende Thatsache eingetreten ist. Gleiches gilt bezüglich der Fristen des Art. 10 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2.

Artikel 49.

Den Originalwerken sind hinsichtlich der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die berechtigten Uebersetzungen und Nachbildungen, sowie die in Art. 3 Abs. 2, Art. 6, 11 und 23 erwähnten Werke und Sammlungen gleichgestellt.

Artikel 50.

Das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung oder Aufführung ist veräußerlich und vererblich.

So lange dasselbe dem Urheber selbst zusteht, bildet es jedoch keinen Gegenstand der Hilfsvollstreckung.

Ein Heimfallsrecht zu Gunsten des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Sachen berechtigter Personen findet nicht statt.

Die durch das gegenwärtige Gesetz den Urhebern eingeräumten Rechte stehen vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 auch deren Rechtsnachfolgern zu.

Artikel 51.

Bei Werken, welche durch Druck u. s. w. vervielfältigt sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher in der ersten Ausgabe als solcher genannt ist.

Ist das Werk anonym oder pseudonym erschienen, so gilt der auf demselben genannte Herausgeber, in Ermangelung eines solchen der Verleger und, wenn auch ein solcher nicht angegeben ist, der Drucker ohne weiteren Nachweis als berechtigt zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Rechte.

Bei dramatischen, dramatisch-musikalischen und musikalischen Werken, welche zwar noch nicht durch Druck u. s. w. vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher bei Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

Bei sonstigen Werken gilt, wenn sie in

die nach Art. 52 zu führende Eintragsrolle eingetragen wurden, bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher als solcher in der Eintragsrolle bezeichnet ist. Hat kein Eintrag stattgefunden, so muß derjenige, welcher als Urheber auftritt, seine Eigenschaft als solcher, wenn sie bestritten wird, nachweisen.

Artikel 52.

Die Beteiligten können die durch das gegenwärtige Gesetz gegen Nachdruck und unbefugte Aufführung geschützten Werke zu jeder Zeit in ein beim Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu führendes Register (Eintragsrolle) eintragen lassen. Dieser Eintrag muß stattfinden wenn der Urheber eines anonymen oder pseudonymen Werkes seinen Namen zu dem Zwecke bekannt machen will, damit nunmehr für das betreffende Werk die gewöhnliche Schutzfrist eintritt (Art. 14 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2). Außerdem wird das in Art. 55 angeführte Zeugniß nur für solche Werke erteilt, welche in die Eintragsrolle eingetragen sind. Im Uebrigen ist die Ausübung der durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumten Rechte durch den Eintrag in die Eintragsrolle nicht bedingt.

Artikel 53.

Der Eintrag erfolgt nur auf schriftliche Anmeldung eines Berechtigten. Ist das ein-

zutragende Werk bereits durch Druck, Stich, Photographie oder in ähnlicher Weise vervielfältigt, so muß ein Exemplar beigelegt werden, das jedoch nach geschehenem Eintrage zurückzugeben ist. Ist das Werk noch nicht in solcher Weise vervielfältigt, so muß entweder eine Abschrift des Manuscripts oder eine zur Feststellung der Identität des Werks geeignete Beschreibung desselben beigelegt werden. Diese Beilagen sind bei den Akten zu behalten.

Geschieht die Anmeldung durch eine Person, für deren Berechtigung eine der in Art. 51, Abs. 1—3 aufgestellten Vermuthungen spricht, so ist ein weiterer Nachweis nicht erforderlich. Andern Falles hat der Anmeldende seine Berechtigung zu bescheinigen. Rechtsnachfolger haben sich als solche durch Urkunden zu legitimiren. Hiezu genügt, wenn die Anmeldung durch einen Verleger geschieht, ein Zeugniß des Urhebers, daß er den Verlag des betreffenden Werks dem Anmeldenden übertragen habe. Anonyme und pseudonyme Werke, welche noch nicht durch Druck u. s. w. vervielfältigt sind, können, so lange der Name des Urhebers nicht bekannt gemacht worden ist, nicht eingetragen werden.

Artikel 54.

Der Eintrag muß enthalten:

1. den Tag des Eintrags;

2. Bezeichnung des Urhebers und, wenn der Eintrag zu Gunsten eines Rechtsnachfolgers desselben bewirkt wird, auch des letzteren;
3. den Titel und eine kurze Beschreibung des Werkes, welche insbesondere die zur Feststellung der Identität desselben dienlichen Punkte zu enthalten hat.

Ist das Werk durch Druck u. s. w. vervielfältigt, so ist auch der Verleger und in Ermangelung eines solchen der Drucker anzugeben.

Beim Eintrage anonymer und pseudonymer Werke, welche durch Druck u. s. w. vervielfältigt sind, ist statt des Urhebers die nach Art. 51, Abs. 2 zur Ausübung der Rechte desselben berechnete Person unter Angabe dieser Eigenschaft derselben anzuführen.

Ist das eingetragene Werk ein solches, bezüglich dessen sich der Urheber das ausschließliche Uebersetzungsrecht oder das Recht, eine Uebersetzung auszuführen zu lassen, vorbehalten hat, so ist hievon im Eintrage besondere Erwähnung zu thun.

Artikel 55.

Nach geschehenem Eintrage wird dem Betheiligten auf dessen Verlangen durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ein Zeugniß ausgestellt, in welchem bescheinigt wird, daß das

betreffende Werk als ein nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck, sowie, je nach der Beschaffenheit des Werks und den obwaltenden Verhältnissen, gegen Uebersetzung oder Aufführung geschütztes Originalwerk zu betrachten ist.

Artikel 56.

Tritt nach geschehenem Eintrage durch Veräußerung der Urheberrechte, Tod des Urhebers oder in sonstiger Weise eine Aenderung in der Person des Berechtigten ein oder will der Urheber eines Werkes, das als anonymes oder pseudonymes eingetragen ist, seinen Namen bekannt machen, so hat der Berechnete wegen Vornahme der hienach erforderlichen Aenderung oder Ergänzung des Eintrags einen schriftlichen Antrag beim Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu stellen. Hierbei findet Art. 53, Abs. 2 gleichmäßige Anwendung.

Artikel 57.

Werden die Urheberrechte an einem in die Eintragsrolle eingetragenen Werke einem Andern, als demjenigen, zu dessen Gunsten der Eintrag stattgefunden hat, richterlich zuerkannt, so ist der Eintrag auf Vorlage des rechtskräftigen Erkenntnisses entsprechend abzuändern.

Artikel 58.

So oft ein Eintrag abgeändert wird, ist ein neues dem neuerlichen Eintrage entsprechendes Zeugniß auszustellen.

Artikel 59.

Die zur Bewirkung des Eintrags in die Eintragsrolle an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu richtenden Eingaben nebst etwaigen Beilagen, sowie alle hierauf bezüglichen bei demselben stattfindenden Verhandlungen und die von demselben ausgehenden Verfügungen, Zeugnisse u. s. w. sind tax- und stempelfrei.

Es ist Jedermann gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich gegen Entrichtung der Stempel- und Taxgebühren beglaubigte Auszüge aus derselben ertheilen zu lassen.

Artikel 60.

Die Entscheidung von Streitigkeiten, welche zwischen mehreren Personen darüber entstehen, wem von ihnen die Urheberrechte an einem Werke zuzustehen, gehört zur Zuständigkeit der Civilgerichte.

Artikel 61.

Die in den vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen sind je nach der Größe der angedrohten Strafe Vergehen oder Ueber-

tretungen und es kommen bezüglich derselben, sofern das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Anwendung. Insbesondere wird durch Art. 37 und 38 an den Bestimmungen des Art. 12 des Strafgesetzbuchs nichts geändert.

Gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Artikel 62.

Ueber die Entschädigungsansprüche des Beschädigten haben die Civilgerichte zu entscheiden.

Beschlagnahmen, welche in Folge der Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung einzutreten haben, sind von den Strafgerichten mit der Verurtheilung zu verfügen. Ueber sonstige Beschlagnahmen haben die Civilgerichte zu erkennen.

In der Pfalz kann der durch eine nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbare Handlung Beschädigte auch nach Maßgabe der Bestimmungen der dortigen Strafproceßordnung zur Geltendmachung seiner Civilrechtsansprüche als Civilpartei vor dem Strafgerichte auftreten.

Artikel 63.

Die Entschädigungsklagen verjähren in fünf Jahren von dem Zeitpunkte an, in

welchem der zu Belangende die letzte widerrechtliche Handlung vorgenommen hat. Eine Unterbrechung der Verjährung findet nur durch Anstellung der Entschädigungsklage oder Einleitung strafrechtlicher Verfolgung statt.

Artikel 64.

Berurtheilende Erkenntnisse der Strafgerichte über Handlungen, welche im gegenwärtigen Gesetze vorgesehen sind, bilden hinsichtlich der in denselben rechtskräftig festgestellten Thatfachen gegen den Berurtheilten auch vor den Civilgerichten vollständigen Beweis.

Artikel 65.

Unbeschadet des Rechts der Untersuchungsrichter und der Civilgerichte zur Anordnung von Beschlagnahmen beziehungsweise Erlassung vorsorglicher Verfügungen sind auch die Polizeibehörden auf schriftlichen Antrag des Beschädigten oder seines Vertreters befugt, die nach dem gegenwärtigen Gesetze der Confiscation oder Beschlagnahme unterliegenden Nachdruck-Exemplare und zum Nachdruck ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, sowie bei unbefugter Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke die Kasse und die zur Ermittlung der Einnahme etwa dienlichen Listen, Eintrittskarten

u. dergl. vorsorglich mit Beschlag zu belegen. Die in Beschlag genommenen Gegenstände sind von ihnen, wenn eine strafbare Handlung angezeigt ist, an den zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter, andern Falles an das zuständige Civilgericht einzusenden.

Stellt sich eine auf Antrag des Beschädigten oder seines Vertreters vorgenommene Beschlagnahme als nicht gerechtfertigt dar, so ist der Antragsteller zur Entschädigung des durch die Beschlagnahme Verletzten verpflichtet.

Artikel 66.

Der Schutz dieses Gesetzes kommt allen Werken der im Gebiete des deutschen Bundes sich ständig aufhaltenden Urheber, gleichviel, wo die Werke erschienen sind, zu, sowie auch denjenigen Werken fremder Urheber, welche bei einem im deutschen Bundesgebiete ansässigen Verleger erschienen sind.

Was in Abs. 1 vom Gebiete des deutschen Bundes gesagt ist, gilt auch von den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen deutscher Bundesstaaten, deren Gesetzgebung den Angehörigen der deutschen Bundesländer gleichen Schutz gewährt.

In wie weit dieser Schutz anderen Werken zukommt, richtet sich nach den beschaffigen Staatsverträgen.

Verles Hauptstück.

Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.

Artikel 67.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach vorheriger Verkündigung im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz am 1. Juli 1865 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr., sowie alle Verordnungen über den Abdruck von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen amtlichen Verfügungen und Schriften.

Artikel 68.

Jeder Inländer, der ein literarisches Erzeugniß, eine musikalische Composition oder ein Werk der zeichnenden Kunst im Inlande verlegt, ist verbunden, bei der Herausgabe zwei Exemplare an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulanangelegenheiten abzuliefern und die Ablieferung bei jeder neuen verbesserten Auflage zu wiederholen.

Artikel 69.

Bervielfältigungen und Nachbildungen, welche vor dem 1. Juli 1865 vorgenommen wurden,

sind nach dem Gesetze vom 15. April 1840 zu beurtheilen.

Die am 1. Juli 1865 vorhandenen Exemplare dürfen unter der Voraussetzung, daß deren Herstellung und Verkauf nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch noch nach dem 1. Juli 1865 verkauft werden, obgleich deren Herstellung und Verkauf nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist. Unter dieser Voraussetzung dürfen die am 1. Juli 1865 begonnenen Bervielfältigungen auch noch nach diesem Tage vollendet werden.

Die zur Bervielfältigung bestimmten am 1. Juli 1865 vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, lithographische Steine, Stereotypabgüsse u. dgl. dürfen unter der in Abs. 2 angegebenen Voraussetzung auch noch nach dem 1. Juli 1865 während einer durch Verordnung zu bestimmenden Zeit, die jedoch keinesfalls vier Jahre übersteigen darf, benützt werden.

In den Fällen der Abs. 2 und 3 werden die zur Verhütung von Mißbräuchen erforderlichen Anordnungen durch Verordnung getroffen. Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden auf Antrag des Berechtigten als Polizeiübertretungen an Geld bis zu 100 Gulden bestraft. Außerdem können die vorhandenen Exemplare und Vorrichtungen im Straftheile bis zum Ablaufe der Schutzfrist mit Beschlag belegt werden.

Im Uebrigen kommt das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich des Nachdrucks auch bei den vor dem 1. Juli 1865 veröffentlichten Werken, mögen deren Urheber noch leben oder bereits gestorben sein, zur Anwendung. Haben Werke, deren Urheber auf denselben genannt und vor dem 1. Januar 1837 gestorben ist, nach dem bisher geltenden Rechte einen Schutz gegen Nachdruck noch anzusprechen, so dauert dieser Schutz bis zum 31. Dezember 1867, sofern das gegenwärtige Gesetz eine längere Schutzfrist nicht gewährt.

Artikel 70.

Wird der Schutz des gegenwärtigen Ge-

geben Schloß Berg, am 28. Juni 1865.

setzes durch Staatsvertrag auf Werke, denen er bis dahin nicht zukam, ausgedehnt, so finden die Bestimmungen des Art. 69 Abs. 2—4 analoge Anwendung.

Artikel 71.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über öffentliche Aufführung dramatischer, dramatisch musikalischer und musikalischer Werke finden nur auf solche Werke Anwendung, welche nach Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes zum erstenmale aufgeführt oder, ohne daß eine vorherige Aufführung stattgefunden hat, im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht worden sind.

L u d w i g.

Jrhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Fuh. v. Bomhard. v. Koch. v. Pfrschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsraths,
Seb. v. Nobell.

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 11.

München, den 13. Juli 1865.

I n h a l t.

Abſchied für den Landtag des Königreichs Bayern.

A b ſ c h i e d
 für den Landtag des Königreichs Bayern.

Ludwig II.
 von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Unsere Gruss wovor. Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die an Uns gelangten gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, sowie über die Beratungen und

Verhandlungen beider Kammern ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesamt-Staatsministeriums und Staatrathes Unsere königlichen Entschliessungen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe und andere Vorlagen der Staats-Regierung.

§. 1.

Die Gesetze:

- 1) einige Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung,
- 2) die Vervollständigung und weitere Ausdehnung der bayerischen Staatseisenbahnen,

3) einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den 4 letzten Jahren 1863/67 der VIII. Finanzperiode betreffend, sind nach erhaltener königlicher Sanction durch die Gesetzblätter vom 17. und 21. October 1863 im Gesetzblatte für 1863/65 Stück 3, 4 und 5 verkündet worden.

Dem in dem Gesamtbeschlusse über den Gesetzentwurf, einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den letzten vier Jahren 1863/67 der VIII. Finanzperiode betr., angelegten Wunsche:

daß auch jenen Militärpensionisten, welche mit ihren Bezügen auf die Pensions-Amortisations-Cassa überwiesen wurden, die durch das neue Pensions-Reglement für Unterofficiere und Soldaten festgestellten Beträge aus jener Cassa vom 1. October 1863 an entrichtet werden,

ist bereits durch Verfügung Unseres Staatsministeriums der Finanzen entsprochen worden.

Die Gesetze:

1) die Behandlung der Gesetzentwürfe über Gemeindefwesen, Anstaltsgeschäft und Vertheilung, Heimath und Armenpflege, dann über das Gewerbswesen betreffend, und
2) zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, haben Wir nach den darüber von beiden Kammern gefassten Gesamtbeschlüssen sanctionirt und hienach dieselben durch die Gesetzblätter vom 8. und 30. Juni d. J. im Gesetzblatte für 1863/65 Stück 8 und 10 verkündet lassen.

§. 2.

Die Einführung der bayerischen Gesetze in neu erworbenen Gebietstheilen betreffend.

Dem in Veranlassung eines an den Landtag von der Staatsregierung gebrachten Antrags, die

Einführung der bayerischen Gesetze in neu erworbenen Gebietstheilen betr., von den beiden Kammern gefassten Beschlusse hat Unser Höchstseliger Herr Vater bereits am 5. October 1863 die Genehmigung ertheilt und das hienach ausgefertigte Gesetz, die Einführung der bayerischen Gesetze in den durch Staatsvertrag vom 18/22. October 1860 mit dem Kurfürstenthume Hessen neu zu erwerbenden Antheilen des Condominats im Sinne des betr., im Gesetzblatte vom 13. October 1863 (Stück 2. S. 9—14) bekannt machen lassen.

§. 3.

Die Abkürzung der Finanzperioden betreffend.

Dem von Uns an den Landtag gebrachten Gesetzentwurfe, die Abkürzung der Finanzperioden betr., ertheilen Wir nach erfolgter Zustimmung der beiden Kammern in der von denselben beantragten Fassung Unserer Genehmigung und erlassen hienach das unter Ziffer I. anruhende Gesetz.

§. 4.

Die Aufhebung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unterofficiere und Soldaten betreffend.

Dem von Uns in Berücksichtigung der hienach gerichteten Bitte des Landtages an denselben gebrachten Gesetzentwurfe über die Aufhebung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unterofficiere und Soldaten haben Wir in der von den beiden Kammern beantragten Fassung Unserer Genehmigung ertheilt und das hienach ausgefertigte Gesetz

„die Aufhebung von Beschränkungen der Unterofficiere und Soldaten in der Verfügung über ihr Vermögen betr.“ unter Ziffer II. hier beifügen lassen.

§. 5.

Einen Credit für die weiteren Militärbedürfnisse in den 2 Jahren 1865/67 der VIII. Finanzperiode betreffend.

Wir haben dem Gesamtbeschlusse des Landtages über den Gesetzentwurf, einen Credit für die weiteren Militärbedürfnisse in den 2 Jahren 1865/67 der VIII. Finanzperiode betr., Unsere Genehmigung ertheilt und demzufolge das unter III. Ziffer III. beigefügte Gesetz erlassen:

§. 6.

Die Verlängerung der Wirksamkeit des provisorischen Festungsreglements und Bauraport-Regulativs für die Bundesfestungen Ulm und Kottatt betreffend.

Das Gesetz über die Verlängerung der Wirksamkeit des auf Grund des Gesetzes vom 10. November 1861 mittelst königlicher Verordnung vom 28. Januar 1863 veränderten provisorischen Festungsreglements und Bauraportregulativs für die Bundesfestungen Ulm und Kottatt haben Wir unter Genehmigung der von beiden Kammern vorgeschlagenen Abänderungen sanctionirt und das hienach ausgefertigte, unter Ziffer IV. angefügte Gesetz erlassen.

§. 7.

Die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung einer Kreis-Irren-Anstalt in Oberfranken betreffend.

Wir haben dem Gesamtbeschlusse des Landtages über den Gesetzentwurf, die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung einer Kreis-Irren-Anstalt in Oberfranken betr., Unsere Genehmigung ertheilt und demzufolge das unter Ziffer V. beigefügte Gesetz erlassen.

§. 8.

Die Eisenbahnbau-Dotation für die VIII. Finanzperiode betreffend.

Dem Gesetzentwurf über die Eisenbahnbau-Dotation für die VIII. Finanzperiode haben Wir nach dem darüber von beiden Kammern gefaßten Gesamtbeschlusse Unsere Sanction ertheilt, und demzufolge das unter Ziffer VI. anliegende Gesetz Beilage VI. ausfertigen lassen.

§. 9.

Die Ertheilung einer Amnestie wegen der im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen betreffend.

Dem Gesetzentwurf, die Ertheilung einer Amnestie wegen der im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen betr., haben Wir nach dem darüber von beiden Kammern gefaßten Gesamtbeschlusse Unsere Sanction ertheilt und demzufolge das unter Ziffer VII. Beilage VII. anliegende Gesetz ausfertigen lassen.

§. 10.

Die Gründung eines Unterstützungs-Vereines für die Hinterlassenen der k. bayerischen Staatsdiener betr.

Dem Gesamtbeschlusse der Kammern des Landtags hinsichtlich des mit Unserer Ermächtigung an dieselben gelangten Postulates behufs der Gründung eines allgemeinen Unterstützungs-Vereines für die Hinterlassenen der k. bayerischen Staatsdiener und einer hiemit verbundenen Wöchnercasse:

Es sei:

- a. dem auf Grundlage der mitgetheilten, vorläufig zu modificirenden Statuten zu bildenden allgemeinen Unterstützungs-Vereine für die Hinterlassenen der k. bayerischen Staatsdiener zu seiner Dotation

- 1) der abmassirte Fond zur Begründung einer Pensions-Anstalt von circa 280,000 fl.,
 - 2) der ganze jährliche Anfall an Wittwen- und Waisenfonds-Beiträgen der Staatsdiener,
 - 3) die Hälfte des jährlichen Anfalles an geheimen Raths- und Camtleitaren (die Beiträge unter 2 und 3 vom 1. October 1865 an),
- b. der zu bildenden, von jenem Unterstützungs-Vereine bezüglich ihrer Dotation ganz zu trennenden Töchtercasse die Hälfte des jährlichen Anfalles an geheimen Raths- und Camtleitaren vom 1. October 1865 an, zu überweisen,

ertheilen Wir unsere Genehmigung und beauftragen Unser Staatsministerium der Finanzen, hienach die weiteren Verfügungen zu treffen.

§. 11.

Entwurf einer Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betreffend sammt Einführungs-gesetz hiezu.

Die Berathung über diesen Gesetzentwurf ist in den hiesfür nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mal 1818, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, gewählten Ausschüssen bis jetzt noch nicht beendet.

Demgemäß finden Wir Uns bewogen, im Hinblick auf die Artikel 12 und 14 des oben angeführten Gesetzes hienmit zu verfügen, daß die für die Berathung des oben bezeichneten Gesetzentwurfes gewählten Ausschüsse beider Kammern am sechzehnten October d. J. wieder dahier zusammentreten sollen, um hinsichtlich des oben bezeichneten Entwurfes die gesetzlich angeordneten Arbeiten fortzusetzen.

§. 12.

Die Zoll- und Handels-Verhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betreffend.

A. Den gemeinschaftlichen Beschlüssen der beiden Kammern bezüglich der an dieselben gebrachten Mittheilungen:

- 1) über die Verordnung vom 6. März 1863, „die Tara für unbearbeitete Tabakblätter und Stengel betreffend“;
- 2) über die Verordnung vom 2. Mai 1863, „die Anwendung des herzoglich sächsischen Uebergangsteuergesetzes und der einschlägigen Bestimmungen des herzoglich sächsischen Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes bei dem herzoglich sächsischen Uebergangsteueramte am Bahnhofe zu Richtenfels betreffend“;
- 3) über den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Freistaate Paraguai vom 1. August 1860;
- 1) über den unter'm 12. October 1861 in Berlin abgeschlossenen Vertrag, „den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864 betreffend“;
- 5) über den Vertrag vom 28. Juni 1861 zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine beteiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, im Betreffe der Fortdauer des deutschen Zoll- und Handels-Vereines;
- 6) über die aus Anlaß des Beitritts von Hannover und Oldenburg zum vorhergehenden Vertrage am 11. Juli 1864 abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen;

- 7) über den zwischen Preußen und Frankreich am 2. August 1862 unterzeichneten Handelsvertrag, und
- 8) über den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich am 11. April l. J. abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag.

ist durch die Königlich-Preussischen Declarationen vom 5. October 1863, 2. Mai und 28. Juni d. J. die Genehmigung erteilt und hiernach durch die Gesetzblätter vom 13. October 1863, 4. Mai und 29. Juni 1865 bereits das Gesetz verkündet worden.

B. Wir haben die nachbezeichneten, bereits publicirten Verordnungen über Zoll- und Tarifs-Gegenstände, sowie über die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge in Zoll-, Schifffahrts- und Handelsangelegenheiten, als

- 1) die Bekanntmachung vom 12. Mai 1863, „den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und der Türkei vom 20. März 1862 betr.“;
- 2) die Bekanntmachung vom 31. Mai 1863, „den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und China vom 2. September 1861 betr.“;
- 3) die Verordnung vom 20. October 1863, „die Abänderung des Vereinszolltarifs betr.“;
- 4) die Verordnung vom 23. November 1863, „die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle solcher vertretenden Ausgangszölle betr.“;
- 5) die Bekanntmachung vom 3. Februar 1864, „den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Republik Siam andererseits vom 1. Februar 1862 betr.“;

- 6) die Verordnung vom 24. Juli 1864, „die vollständige Revision des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden betr.“ und
- 7) die Bekanntmachung vom 7. December 1861, „den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreich Siam vom 7. Februar 1862 betr.“,

den beiden Kammern zur Kenntnissnahme beziehungsweise zur nachträglichen Zustimmung in den ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkten mittheilen lassen, welche durch den Gesamtschluß beider Kammern erfolgt ist.

C. Wir erteilen den Gesamtschlüssen der beiden Kammern bezüglich der auf Unsern Befehl an dieselben gebrachten Mittheilungen:

- 1) über den zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt am 16. Mai l. J. in Berlin abgeschlossenen Vertrag: „die Fortdauer, des Zoll- und Handelsvereins betr.“, nebst der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom gleichen Tage, sowie den hiezu gehörigen Schlußprotokollen und Anlagen;
- 2) über den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Belgien am 22. Mai l. J. in Berlin abgeschlossenen Handelsvertrag, und
- 3) über den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Großbritannien am 30. Mai l. J. in Berlin abgeschlossenen Handelsvertrag

Unsere Genehmigung und bestimmen hienit,

daß zum Vollzuge der gedachten Verträge das Erforderliche eingeleitet und verfügt werde.

II. In Ansehung der die Zoll- und Handelsverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate wurde den Gesamtbeschlüssen der beiden Kammern bereits durch Ziffer II. der Königlichen Declaration vom 5. October 1863 (Gesetzblatt vom 13. October 1863) die Genehmigung ertheilt.

Der an Uns gestellten Bitte:

thunlichst dahin zu wirken, daß der Eingangszoll nach Oesterreich auf jene bayerischen Fabrikate, welche in dem neuen Tarife eine so namhafte Erhöhung erfahren haben, wieder auf den bleibenden Zwischenzoll reducirt werde, werden Wir bei sich darbietender Gelegenheit die geeignete Berücksichtigung zuwenden lassen.

Nachtrags-Postulate zum Finanzgesetze für die VIII. Finanzperiode 1861/67.

§. 13.

Dem Gesamtbeschlusse beider Kammern des Landtages über das Nachtrags-Postulat „den Mehrbedarf für die Gerichte und Bezirksämter in den Jahren 1863/67 betreffend“, dahin lautend:

„Es sei

- „1) der Etat des k. Staatsministeriums der Justiz für die letzten 4 Jahre der VIII. Finanzperiode 1863/67 um den Betrag von jährlich 178,703 fl.,
- „2) der Etat des k. Staatsministeriums des Innern für die gleiche Zeit um den Betrag von jährlich 157,300 fl. zu erhöhen“,

ferner dem Gesamtbeschlusse beider Kammern des Landtags über die Nachtragscredite Unserer Staatsministerien der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in den Jahren 1863/67 in nachstehender Fassung:

„Es möge nachträglich für die letzten vier Jahre der VIII. Finanzperiode 1863/67

- 1) der Staatsaufwandsdetal des Staatsministeriums der Justiz um den Betrag von jährlich 108,000 fl.,
- 2) der Staatsaufwandsdetal für Staatsanstalten auf Erziehung und Bildung zur Errichtung dritter Lehrurse in den Schullehrer-Seminarien um den Betrag von jährlich 43,884 fl.,
- 3) der Staatsaufwandsdetal für Staatsanstalten auf katholischen Cultus zur Erhöhung der Bezüge der katholischen Pfarrer auf 700 fl. des Jahres mit jährlich 96,690 fl.,
- 4) der Staatsaufwandsdetal für Staatsanstalten auf protestantischen Cultus zur Erhöhung der Bezüge der protestantischen Pfarrer auf 800 fl. des Jahres um den Betrag von jährlich 120,637 fl.,
- 5) der Staatsaufwandsdetal für Zuschüsse zu den Kreisfonds für Pensionierung und Unterstützung dienstuntauglich gewordener deutscher Schullehrer um 80,000 fl. jährlich erhöht werden, und
- 6) es möge für Ergänzungsbauten an den Schullehrer-Seminarien und Einrichtung derselben ein Credit von 208,573 fl. auf die Mehreinnahmen der laufenden Finanzperiode eröffnet werden“

haben Unser höchstseliger Vater König Maximilian II. bereits unter'm 5. October 1863 die Genehmigung ertheilt, und sind daraufhin im Vollzuge derselben, mit dem Verwaltungsjahre 1863/64 beginnend, von Unserem Staatsministerium der Finanzen die geeigneten Einkünften getroffen worden.

Anlangend den mit ersterem Gesamtbeschlusse verbundenen Antrag:

„Es seien der Landesvertretung bei ihrem nächsten Zusammentritte zum Zwecke der Vermehrung

der Bezirksämter, dort, wo es die Local-Verhältnisse dringend erheischen, die erforderlichen Credit-Vostulate vorlegen zu lassen," werden Wir bei Aufstellung des nächsten Budgets die dem wirtlichen Bedürfnisse entsprechende Ervädung eintreten lassen.

§. 14.

Nachdem der in Unserem Auftrage an den Landtag gebrachte Antrag:

„zur Aufhebung eines Stockwerkes auf das Gebäude des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern und zur Erneuerung der Repräsentationsbedahme und des Mobiliars in demselben bei Summe von 50,000 fl. aus den Ertatserübrigungen dieses Staatsministeriums in der VIII. Finanzperiode zu verwenden“,

die Zustimmung des Landtages erhalten hat, haben Wir demselben Unsere Genehmigung ertheilt und die Ausführung angeordnet.

§. 15.

Nachdem der Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten,

„daß die Ersparungen an der Budget-Dotation für die technischen Lehr-Anstalten, dann die abmassierten Fonds der blüherigen polytechnischen Schulen im Gesamt-Anschlage von beläufig 215,000 fl. zur Bestreitung der vorbereitenden Einleitungen für bauliche Herstellung der neuen polytechnischen Schule, soweit erforderlich, verwendet werden“,

die Zustimmung beider Kammern des Landtages erhalten hat, so haben Wir dem bezüglichen Gesamtbeschlusse bereits Unsere Genehmigung ertheilt und die erforderlichen Vollzugs-Anordnungen erlassen.

§. 16.

Wir genehmigen den Gesamtbeschlusse beider Kammern:

„Es sei dem Nachtragspostulate des Staatsministeriums der Justiz für Gewinnung von Räumlichkeiten für die Justizstellen und Behörden, dann die Unterbringung von Gefangenen, endlich die Ergänzung der inneren Einrichtung der Gerichte in folgenden Beträgen:

- „1) für die Herstellung eines Schuldgefängnisses in München . . . 138,000 fl.,
 - „2) für die Herstellung neuer Räumlichkeiten zur Aufbewahrung und Verfeigerung von Pfandgegenständen bei dem k. Bezirks-Handels- und Stadtgerichte München 1/3. 15,000 fl.,
 - „3) für Erweiterung der Gerichts-Räumlichkeiten des k. Stadtgerichts München 1/3. Abtheilung für Strafsachen, und Vermehrung der Polizeigerichtsgefängnisse 144,700 fl.,
 - „4) für Erweiterung der katholischen Maximiliankirche zu Zweibrücken und Verwendung derselben zu den Zwecken der dortselbst bestehenden Gerichte . . . 111,000 fl.,
 - „5) für die Herstellung eines Bezirksgerichtsgefängnisses in Kaiserslautern und
 - „6) für den Neubau eines Landgerichtsgebäudes in Kaiserslautern, zusammen 70,000 fl.,
 - „7) für den Bau eines Landgerichtsgebäudes in Barmen . . . 30,000 fl.,
 - „8) für den Neubau eines Polizeigerichtsgefängnisses zu Neu-Ulm . . . 12,000 fl., zu Heilsbrunn . . . 10,000 fl.,
 - „9) zur Ergänzung der inneren Einrichtung der Gerichte . . . 54,800 fl.,
- sohin im Gesamtbetrage von 588,500 fl.,

zugutkommen und seien die für die Dedung dieses Credits notwendigen Mittel aus den Mehreinnahmen der VIII. Finanzperiode zu entnehmen.“

Zugleich weisen Wir Unsere Staatsministerien der Justiz und der Finanzen an, das zum Vollzuge Erforderliche zu verfügen.

§. 17.

Nachdem beide Kammern dem an sie bezüglich der Stellung der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen von Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gebrachten Antrage unterm 23. Juni v. J. ihre Zustimmung gegeben haben, so genehmigen Wir, „was die Ueberschüsse aus dem im Jahre 1863 mit jährlich 30,000 fl. zur Verfügung gestellten Nachtrags-Credite für Pensionirung und Unterstützung von vor dem Gesetze vom 10. November 1861 pensionirten Schul Lehrern, welcher unterm dem §. 13, Ziffer 5 aufgeführten Gesamtbetrage von 80,000 fl. des Jahres inbegriffen ist, im Maximalbetrage von 8,000 fl. für ständige Unterhaltsbeiträge, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Finanzpragmatik an wirkliche Studienlehrer derjenigen isolirten Lateinschulen, welche dormalen 1. Classen und 4. Classenlehrer haben — sofern jene Studienlehrer zur Zufriedenheit gebient haben und durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig geworden sind, dann deren Wittwen und Waisen, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen — verwenden.“

Wir weisen demnach Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an, bei dem Vollzuge die den einschlägigen Studienlehrern und deren Hinterbliebenen zu gewährenden Unterstützungen auf den jährlichen Maximalbetrag von 8,000 fl. zu beschränken.

§. 18.

Dem Gesamtbeschlusse beider Kammern des Landtages über das auf Unseren Befehl an dieselben gebrachte Nachtragspostulat, die Herstellung neuer Wohn- und Stallgebäude für die

Bezirksgestüts-Inspection München betreffend, wozu der Betrag von 98,350 fl. aus den Mehreinnahmen der VIII. Finanzperiode verwendet werden darf, ertheilen Wir andurch Unsere Genehmigung, und weisen Unsere Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten an, das hiernach Erforderliche zu verfügen.

§. 19.

In gleicher Weise wollen Wir dem Gesamtbeschlusse vom 26. Juni l. J.

„es sei dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten für die Jahre 1865/66 und 1866/67 ein Credit von 103,000 fl. per Jahr zur Erhöhung des fassionsmäßigen Einkommens der katholischen Pfarreien und der diesen gleichgeachteten selbstständigen Seelsorgerstellen bis zu dem Betrage von 800 fl. auf die Mehreinnahmen der laufenden Finanzperiode zu eröffnen“, hiedurch Unsere Sanction ertheilt haben.

§. 20.

Dem auf Unseren Befehl bei dem Landtage eingebrachten Nachtrags-Postulate:

„es seien für den Zweck der Unterstützung der Veteranen jährlich 200,000 fl. demnach auf die Zeit vom 1. October 1864 bis 31. December 1867 650,000 fl. für Rechnung der Pensions-Amortisationscasse zu verwenden.“

haben beide Kammern des Landtages ihre Zustimmung ertheilt.

Indem Wir den dießfalligen Gesamtbeschluss andurch genehmigen, bestimmen Wir nach dem hiebei lautgeworenen Wunsche dieser Kammern,

„daß bei eintretenden Erledigungen in den höheren Unterstützungsklassen die nachfolgenden Classen einrücken sollen.“

Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen, dann Unser Kriegsministerium werden hiernach das Geeignete verfügen.

§. 21.

Dem Gesamtschlusse beider Kammern des Landtages über das mit Unserer Ermächtigung an dieselben gebrachte Nachtragspostulat des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Herstellung eines Gebäudes für die neue polytechnische Schule in München betreffend:

„es sei diesem Nachtragspostulate von einer Million Gulden zum Zwecke des Erbauens einer polytechnischen Schule in München die Zustimmung zu erteilen, und die verlangte Summe den Mehreinnahmen der VIII. Finanzperiode zu entnehmen“

ertheilen Wir unsere Genehmigung und beauftragen unsere Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten das hiernach Erforderliche zu verfügen.

II. Abschnitt.

Nachweisungen.

A.

Verwendung der Staatseinnahmen.

§. 22.

Wir haben dem Landtage über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen in den Jahren 1859/60, 1860/61, dann 1861/62 und 1862/63 genaue Nachweisungen vorlegen und hiedurch den Bestimmungen in Titel VII. §. 10 der Verfassungsurkunde Genüge leisten lassen.

B.

Stand der Staatsschulden-Eiligungsanstalt.

§. 23.

Ueber den Stand der Staatsschuldentilgungsanstalt, der Pensions-Amortisationscasse, der Eisenbahnbau-Dotationcasse, dann der Grundrenten-Abdichtungscasse des Staates in den Jahren 1859/60, 1860/61, 1861/62 und 1862/63 sind dem Landtage genaue Nachweisungen vorgelegt und hiedurch die Bestimmungen des Titel VII. §. 11 und 16 der Verfassungsurkunde erfüllt worden.

Dem an Uns gebrachten Antrage der Kammern des Landtages auf Vorlage eines Gesetzes über die Amortisation der zu Verlust gegangenen öffentlichen Wertpapiere au porteur stehen in der Natur solcher Papiere und den hierauf gegründeten Forderungen des Verkehrs, welche in dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche neuerlich ihre rechtliche Anerkennung gefunden haben, sehr erhebliche Bedenken entgegen. Es ist übrigens Unser Wille, daß der Gegenstand neuerlich in sorgfältige Erwägung gezogen werde.

III. Abschnitt.

Wünsche und Anträge.

Auf die Uns von den Kammern vorgelegten Wünsche und Anträge, insoweit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesegentwürfe ihre Berücksichtigung gefunden haben, erwidern Wir mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Titel VII. §. 19 und unbeschadet derselben, was folgt:

A.

Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen.

a. Zu den Einnahmen.

§. 24.

Auf die von den beiden Kammern des Landtages an uns gestellte Bitte:

„solche Anordnungen zu treffen, daß in den Rechnungsnachweisungen über den Betrieb der Verkehrs-Anstalten eine genaue Ausschreibung der eigentlichen Betriebsausgaben von den Ausgaben für Erhaltung und Erneuerung der Anstalten und ihrer Attribute ersichtlich werde, daß aber zugleich bezüglich aller übrigen Ausgaben, namentlich solcher, welche für Neubauten und Betriebs-Material-Vermehrung gemacht werden, wie bei allen übrigen Verwaltungen, so auch bei der Verwaltung der Verkehrs-Anstalten die im Finanz-Gesetze vom 10. November 1861 Tit. II. §. 6 und 7, Ziffer 4, Abf. 2 anerkannten Principien zur Anwendung gebracht werden,“

erwidern Wir:

Bezüglich der Ausschreibung der Ausgaben für die Verkehrs-Anstalten in eigentliche Betriebs-Ausgaben dann in Ausgaben für Erhaltung und Erneuerung der Anstalten und ihrer Attribute ist bereits Vorfrage dahin getroffen worden, daß solche Ausschreibung vom Jahre 1863/61 an erfolgt.

Ebenso ist Anordnung zu dem Zwecke getroffen worden, daß die Bestimmungen des Titel II. §. 7 Ziffer 1 Abf. 2 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 genau vollzogen werden.

Die Bezugnahme auf Titel II. §. 6 des erwähnten Finanzgesetzes vermögen Wir zwar hier nicht als begründet zu erachten; Wir beauftragen jedoch Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dafür Sorge zu tragen, daß die der Budgetaufstellung der Staats-Eisenbahn-Verwaltung zu Grunde liegenden Etatsätze der Ausgaben für Neubauten und Betriebsmaterial-Vermehrung strenge eingehalten werden und daß eine ausnahmsweise Ueberschreitung derselben nur im Falle ganz un-

abweisbaren und unverschleißlichen Bedürfnisses stattfinden.

b. Zu den Staatsausgaben.

§. 25.

Auf den an Uns gebrachten Antrag:
Bei Aufstellung des nächsten Budgets die Ausgaben der Capitel XI, XII und XIV. (wie sie unter diesen Ziffern im Budget für die VII. Finanzperiode vorgetragen waren) in die Etats derjenigen Ministerien einstellen zu lassen, zu deren Geschäftsbereich die betreffenden Diensteszweige gehören,

erwidern Wir:

Dem Zwecke dieses Antrages kann auch ohne Aenderung des bisherigen Baues des Budgets durch Herstellung von Uebersichten entsprochen werden, welche den ideellen Uebersicht des Gesamtvermögens der verschiedenen, jedem der beteiligten Staatsministerien unterstehenden Diensteszweige ermöglichen. Unser Staatsministerium der Finanzen wird dießfalls das Belegte vorsehen.

B.

Besondere Wünsche und Anträge.

§. 26.

Die Aufhebung der kurfürstlich mainzischen Verordnungen über Veräußerung von Immobilien betreffend.

Dem von beiden Kammern des Landtags in Betreff der Aufhebung der kurfürstlich mainzischen Verordnungen über Veräußerung von Immobilien gestellten Antrage hat Unser höchstseliger Herr Vater bereits am 5. October 1863 die Genehmigung ertheilt und das hiernach ausgefertigte Gesetz vom nämlichen Tage im Gesetzblatte vom 21. October 1863 (Stück 6. Seite 41 — 44) verkündigen lassen.

§. 27.

Die Ablösung der Schmiebs und Baders Ehehaften betreffend.

Die von beiden Kammern gestellte Bitte:

„den Kammern des Landtags einen Gesiegentwurf vorlegen zu lassen, worin die Ablösbarkeit der noch bestehenden auf Grund und Boden oder auf Gewerbetrealitäten lastenden gewerblichen Ehehaften-Verhältnisse ausgesprochen und normirt werde“,

behalten Wir Uns vor, in sorgfältige Ermägung zu stehen.

§. 28.

Den Bau von Eisenbahnen in der Pfalz und Uebernahme einer Zinsengarantie dafür durch den Staat betreffend.

Dem durch Gesamtschluß beider Kammern vom 30. September 1863 gestellten Antrage:
„den Bau einer Eisenbahn

1) von Kaiserslautern nach Kirchheimbolanden und bis an die Landesgrenze,

2) von Dürkheim bis an die Landesgrenze gegen Mondsheim,

wenn die Fortsetzung der ersteren über Alsen nach Rainz und die der letzteren über Alsen nach Bingen gesichert sein wird, durch eine oder mehrere Actiengesellschaften in der Art zu ermöglichen, daß die Staatsregierung die Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von 4% aus dem Bau- und Einrichtungskapitale dieser Bahnen in einem Maximalbetrage von 5,550,000 fl. für die erste und 2,700,000 fl. für die zweite vom Tage der Vollenbung und Eröffnung nur auf 25 Jahre übernimmt, wogegen diese Bahnen nach 99 Jahren unentgeltlich dem Staate heimfallen sollen“

sowie dem an Uns gebrachten Antrage:

„den Bau einer Eisenbahn

1) von Landstuhl nach Kusel und

2) von Winden nach Bergzabern,

sei es durch die Gesellschaft der bestehenden Ludwigs- und beziehungsweise Nar-Bahn, sei es durch ad hoc sich bildende Gesellschaften, in der Art zu ermöglichen, daß die Staatsregierung die Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von vier Procent aus dem Bau- und Ausstattungs capitale der betreffenden Bahnen und zwar:

1) der Zweigbahn von Landstuhl nach Kusel in einem Maximalbetrage von 1,710,000 fl.,

2) der Zweigbahn von Winden nach Bergzabern in einem solchen von 536,000 fl.

vom Tage der Vollenbung und Eröffnung jeder der betreffenden Bahnen an, für den Zeitraum von 25 Jahren übernimmt, wogegen dann diese Bahnstrecken nach 99 Jahren unentgeltlich an den Staat heimfallen sollen,“ werden Wir willfahren, sobald die zur Ausführung dieser Eisenbahnen nöthigen Vorbedingungen erfüllt sind.

§. 29.

Die Erhöhung der Vergütung für Einquartierungs- und Vorspannlasten betreffend.

Dem Antrage auf baldige Vorlage eines Gesiegentwurfes „die Revision des Gesieges vom 25. Juli 1850 bezüglich der Einquartierungs- und Vorspannlasten in Irredenszeiten betr.“ sichern Wir die entsprechende Bedachtnahme zu.

§. 30.

Das Malzaufsichtswesen betreffend.

Auf den Wunsch, daß wo möglich noch dem gegenwärtigen Landtage ein Gesiegentwurf vorgelegt werde, in welchem den Anträgen:

- a) auf Gestaltung des Drehens des Malzes auf den eigenen Mühlen der Brauer,
 - b) auf Gestaltung des Drehens des Malzes im trockenen Zustande,
 - c) auf Rückvergütung des Localmalzausschlages von Seiten der Gemeinden, und
 - d) über Benützung von Futter- Schrott- und Quetschmühlen im Betriebe der Landwirtschaft,
- die thunlichste Berücksichtigung werde, erwidern Wir:

Wir beabsichtigen dem Landtage einen Geseg. entwurf vorlegen zu lassen, in welchem die angelegten Punkte jede mögliche Berücksichtigung finden sollen, welche nur immer ohne Gefährde für das Malzausschlags-Gesäß zulässig erscheint.

§. 31.

Die Bestimmungen über das Bierjudwesen betreffend.

Der an Uns gestellten Bitte

„die Abänderung und beziehungsweise Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über das Bierjudwesen betr.“

haben Wir bereits durch Unsere Verordnung vom 19. Mai l. Js. „die versuchsweise Aufhebung des Bierartifs betr.“ entsprochen.

§. 32.

Die privatrechtliche Stellung der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr.

Der durch Gesamtbeschluss der Kammern an Uns gebrachte Antrag, auf baldmögliche Vorlage eines Gesegentwurfes, wodurch die privatrechtliche Stellung der Genossenschaft n und Vereine geregelt wird, betrifft einen Gegenstand, mit dem sich Unsere Regierung schon bisher eingehend beschäftigt hat und dem Wir auch für die Zukunft entsprechende Bedachtnahme zusichern.

§. 33.

Die Differentialfrachten auf den Eisenbahnen betreffend.

In Rücksicht auf den Antrag beider Kammern des Landtages

wegen möglicher Beseitigung der Nachteile der den Verkehr des Landes empfindlich beeinträchtigenden Fracht-Disparitäten in der Weise, daß die Frachttäge für Zwischenstationen in ein entsprechendes Verhältnis zu den Tarifen der Endstationen gesetzt werden, daß somit die Gesamtfracht für entfernter gelegene Stationen keinesfalls niedriger gestellt werde, als für nähere Stationen derselben Linie, — daß bezüglich des internationalen Verkehrs dem richtigen Principe der kürzesten Linie möglichst Rechnung getragen werde, und durch die Concurrency herbeigeführte Abweichungen nur insoweit zugelassen werden, als die Verfrachtung noch einen Ueberschuß über die Selbstkosten gewährt,

beauftragten Wir Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet erscheinen, diesem Antrage, insoweit es im Hinblick auf die Ertragsfähigkeit der Eisenbahnen zulässig ist, zu entsprechen.

§. 34.

Die Regelung der Feldwege und Beseitigung der sogenannten Trepprechte betreffend.

Zur Erfüllung der von beiden Kammern an Uns gebrachten Bitte:

„wenn möglich über die nächsten Landtage einen Gesegentwurf über die Regelung der Feldwege und Trepprechte vorlegen zu lassen“, beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die zu diesem Zwecke bereits getroffenen vorbereitenden

Einleitungen ihrem Abschlusse zuzuführen und Uns das Ergebniß zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§. 35.

Die Landwirthschaft betreffend.

Dem Antrage:

„daß mit der neuen socialen Gesetzgebung eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Landwirthschaft verbunden, bis dahin aber im Verordnungswege entsprechende Erleichterung in Bezug auf Dienstdauer, Uniformirung Uebungen und Reliquitions- und Rüstkelder gewährt werde“,

wollen Wir die angemessene Bedachtnahme anwenden lassen.

§. 36.

Die Schleswig-Holstein'sche Angelegenheit betreffend.

In dem Antrage der Kammern:

I. in geeigneter Weise dahin zu wirken:

- 1) daß dem Volke in dem deutschen Bundeslande Holstein und in dem damit untrennbar verbundenen Herzogthume Schleswig nicht länger mehr das Recht vorenthalten werde, unter den von ihm anerkannten rechtmäßigen Fürsten seine Angelegenheiten gleich unabhängig, wie jeder andere Bundesstaat, selbst zu ordnen;
- 2) daß demnach die verfassungsmäßige Vertretung des Schleswig-Holstein'schen Volkes zur Ausübung ihrer vollen gesetzlichen Befugnisse einberufen werde;

II. jeder ohne die freie Zustimmung dieser Volksvertretung oder im Widerspruch mit den Grundgesetzen des Bundes erfolgenden Entscheidung über die Zukunft der Herzogthümer die Anerkennung zu verjagen und dahin zu wirken, daß sie auch vom deutschen Bunde verjagt werde,

erkennen Wir mit Befriedigung ebenso den Ausdruck des ersten Strebens nach Erhaltung der rechtlichen Grundlagen des deutschen Bundes, deren Verlegung in irgend einem Bundesgliede nicht ohne bedeutungsvolle Rückwirkung auf Bayern bleiben könnte, als die volle Uebereinkimmung der Vertreter Unseres Volkes mit denjenigen Grundsätzen, von welchen Wir in dieser inhiärenten Angelegenheit bisher ausgegangen sind und deren Verwirklichung Wir auch fernerhin anzustreben gesonnen sind.

§. 37.

Änderung einiger Bestimmungen über die Verpflichtung zum Geschwornendienst und die Geschwornenlisten betreffend.

Dem an Uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entsprechend verordnen Wir mit Gesetzeskraft, was folgt:

- 1) Wer seinen Verpflichtungen als Geschwornen nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen noch in den beiden nächstfolgenden Jahren noch einmal zu gleichen Verpflichtungen angehalten werden, sofern er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verüchtet, worüber er am Schlusse der Schwurgerichtssitzung besonders zu befragen ist.

Diese Bestimmung tritt mit dem Jahre 1866 in Kraft.

- 2) Vom Jahre 1866 an ist bei der nach Artikel 87 der Strafproceß-Novelle vom 10. November 1848 und Artikel 96 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern vom 10. November 1861 vorzunehmenden Wahl in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten für je 700 Seelen, in den übrigen Bezirken für je 1400 Seelen der Civild Bevölkerung ein Geschwornen zu wählen.

- 3) Die Hauptlisten der bei den Schwurgerichtshöfen zu verwendenden Geschwornen sind von den Landrätthen bei deren Zusammentritt im Jahre 1866 in der Art zu erhöhen, daß sich auf jeder Hauptliste, ohne Einrechnung der nach Ziffer 1 vorübergehend vom Geschwornendienste befreiten Personen für je 700 Seelen der Civilbevölkerung des betreffenden Regierungsbezirks ein Geschwornener befindet. Im Falle eines später eintretenden Etzens oder Sinkens der Bevölkerung ist die Hauptliste bei dem auf die Volkszählung folgenden Zusammentritt des Landraths in der zur Herstellung des angegebenen Verhältnisses erforderlichen Weise weiter zu erhöhen oder zu mindern.

- 4) Die Bestimmung der Artikel 80 Abt. 4 der Strafproceßnovelle und Artikel 90 Abs. 1 des angeführten Einführungsgezeßes findet auch bei den Vorschriften der Ziffer 2 und 3 Anwendung.

§. 38.

Revision des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 betreffend.

Dem an uns gebrachten Antrage der Kamern,

dem nächsten Landtage einen Geschenktwurf vorlegen zu lassen, worin diejenigen Bestimmungen des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 einer Revision unterstellt werden, bezüglich deren sich in der Anwendung erhebliche Mißstände ergeben haben, werden Wir, nach Maßgabe der beilieglichen Erhebungen entsprechende Berücksichtigung zuwenden lassen.

§. 39.

Die Tax- und Stempelgefälle betreffend.

- I. Auf den Antrag, den Kammern des Landtages Geschenktwürfe in Vorlage bringen zu lassen, wodurch die Bestimmungen des Gesetzes vom 28 Mai 1852 über das Regulatorio für die nichtstreitige Rechtspflege, dann die innere, ökonomische und Polizeiverwaltung, und ebenso des Stempelgesetzes vom 11 September 1825, beziehungsweise die einschlägigen Verordnungen in der kaiserlichen gesetzlichen Vorschriften in der durchgreifenden Revision in der Richtung unterstellt werden, daß das Tax- und Stempelnwesen für die bezeichneten Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung nach dem Grundsätze möglichst gleichmäßiger Lastenverteilung und mit gleichmäßiger Stiltigkeit für alle Landestheile neu regulirt werden, erwidern Wir, daß eine vollständige Gleichheit der Tax- und Stempelgesetzgebung in allen Landestheilen erst mit der Einführung einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung für die nichtstreitige Rechtspflege erreichbar und daher hiervon bedingt ist, so daß erst mit dieser eine durchgreifende Abänderung der Tax-, Registrations- und Stempelgesetze stattfinden kann.
- II. Wir finden uns bewogen, den an uns gebrachten Besanmtbeschlüssen entsprechend, mit der Wirksamkeit vom 1. October 1865 angefangen, mit Gesetzeskraft zu verordnen:
 - 1) An die Stelle der in Art. 19, 20, 21 und 22 des Taxgesetzes vom 28 Mai 1852 festgesetzten Werthstaren für Schätzungen, Inventuren und Reanungen treten lediglich die durch Art. 8, 9 und 10 des allseitigen Gesetzes normirten Protokolls- beziehungsweise Tagfabrikstaren
 - 2) Die im Regierungsbezirke der Pfalz für die Eintragung der Erwerbshandeln über liegende Güter in die Transcriptions-Register bisher

an die Staatscasse zu entrichtende Gebühr ist aufgehoben

III Den Anträgen, daß vom 1. October 1865 anfangend:

- 1) der Art. 42 des Fargeseßes vom 29. Mai 1852 auf die im Art. 37 Ziff. 1 und 2 desselben Gesetzes bezeichneten Erben insoferne keine Anwendung finden solle, als bei erbweisem Uebergange von Immobilienvermögen unter Eltern und Kindern, sowie unter Ehegatten die Besitzveränderungssteuer von einem halben Kreuzer per Gulden des betreffenden Vermögenswertes nicht erhoben werden darf;
- 2) in Fällen, in welchen der Gemeinschaftsbeuß bedufts adwechselder Benüzung von Grundstücken getheilt wird zum Zwecke der ausschließlichen Benüzung der Theile, die Laxe des Art. 24 entfallen solle,

deren Tragweite zur Zeit nicht bemessen werden kann, vermögen Wir jedoch dormalen nicht zu entscheiden.

Wir werden übrigens in Erwägung nehmen, ob und in welcher Ausdehnung diese Wünsche bei Entwurfung des nächsten Budgets berücksichtigt werden können, und beauftragen Unser Staatsministerium der Finanzen, die nöthigen Ermittlungen inzwisphen zu pflegen.

Gegeben zu Schloß Berg, den 10. Juli 1865.

L u d w i g.

Frhr. v. d. Pforden. v. Neumann. v. Pfeufer. v. Luß. v. Bomhard.
v. Koch. v. Pfrehschnrr.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Indem Wir Unseren Lieben und Getreuen diesen Abschied ertheilen, überblicken Wir mit Befriedigung die Ergebnisse der nunmehr zum Abschlusse gelangten Selbungsperiode.

In bankenswerther Vorsorge für die Bedürfnisse der materiellen Wohlfahrt des Landes, sowie für die Anforderungen des Staatshaushaltes und der Herredverwaltung hat die Landesvertretung ihre Hingebung aufs Neue bewährt.

In Zukunft wird die Regelung des Staatshaushaltes wesentlich durch das Gesetz über Abfürzung der Finanzperioden erleichtert werden.

Zur möglichst raschen Verwirklichung Unserer landesväterlichen Absichten durch zeitgemäße Reform der socialen Gesetze, sowie der Civilprozeßordnung den Anforderungen der Gegenwart zu genügen, sind die entsprechenden Einleitungen getroffen.

Die beklagenswerthen Verirrungen einer politisch erregten Zeit sind der Vergessenheit überliefert.

Das geschichtlich gebilligte Band, welches Bayerns Fürsten und Bayerns Volk zu allen Zeiten geeinigt hat, wird sich in hingebender Liebe zu dem theueren Vaterlande, in gewissenhafter Achtung der beiderseitigen Rechte, in alleseitig treuem Festhalten an dem Palladium der Verfassung auch fortan bewähren und uns die Kraft verleihen, alle Gefahren, welche Bayern bedrohen mögen, unter dem Schutze Gottes siegreich zu bestehen.

Indem Wir die gegenwärtige Versammlung schließen, entlassen Wir Unseren Lieben und Getreuen die Versicherung Unserer königlichen Huld und Gnade.

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 12.

München, den 15. Juli 1865.

Inhalt:

Gesetz, die Abfözung der Finanzperioden betr. (Beilage I zum Landtagsabſchiede.)

Gesetz,

die Abfözung der Finanzperioden betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
Staatsraths mit Beirath und Zustimmung
der Kammer der Reichsräthe und der Kammer
der Abgeordneten und unter Beobachtung

der im Titel X §. 7 der Verfassungs-Ur-
kunde vorgeschriebenen Formen beschloffen
und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die zur Deckung der ordentlichen beständ-
igen und bestimmt vorherzusehenden Staats-
ausgaben mit Einschluß des nothwendigen
Reservefonds erforderlichen directen Steuern
werden jedesmal auf zwei Jahre bewilligt.

Artikel 2.

Spätestens drei Monate vor dem Ablaufe
des Termins, für welchen die fixen Ausgaben

festgesetzt sind, läßt der König für die zwei Jahre, welche diesem Termine folgen, den Kammern ein neues Budget vorlegen.

Artikel 3.

Die durch Art. 1 angeordnete Dauer der Finanzperioden soll mit der IX. Finanzperiode und letztere mit dem 1. Januar 1868 beginnen.

Die Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 mit Einschluß der auf Grund der Gesamtschlüsse des Landtages vom 24. und 30. September 1863 von dem Könige bewilligten Credite für die Gerichte und Bezirksämter und der Nachtrags-Credite der I. Staatsministerien der Justiz, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten für die Jahre 1863/67 verbleiben bis zum letzten December 1867 in Kraft.

Gegeben Schloß Berg am 10. Juli 1865.

L u d w i g.

Fhr. v. d. Pforden. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Luß. v. Domhard.
v. Koch. v. Wreschöner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Gabell.

Zur Bestreitung der vom 1. October bis letzten December 1867 erwachsenden Ausgaben sind die in dieser Zeit an den bisherigen Zahlungsterminen verfallenden directen Steuern zu erheben, vorbehaltlich der Bestimmungen des künftigen Finanzgesetzes für die IX. Finanzperiode.

Artikel 4.

Die vorstehenden Art. 1 und 2 treten an die Stelle des §. 5 Abf. 1 des Titels VII der Verfassungs-Urkunde und des Gesetzes vom 15. April 1840, die Abänderung des §. 6 Titel VII der Verfassungs-Urkunde betreffend, welche hiemit aufgehoben werden, und sind demzufolge als ein ergänzender Bestandteil der Verfassungs-Urkunde anzusehen.

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 13.

München, den 15. Juli 1865.

Inhalt:

Gesetz, die Aufhebung von Beschränkungen der Unterofficiere und Soldaten in der Verfügung über ihr Vermögen betr. (Beilage II zum Landtagsabschiede.)

Gesetz,
 die Aufhebung von Beschränkungen der Unterofficiere und Soldaten in der Verfügung über ihr Vermögen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
 Staatsrathes mit Rath und Zustimmung

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer
 der Abgeordneten beschlossen und verordnet,
 was folgt:

Einzelner Artikel.

Das Verbot der Vermögensausbändigung an Unterofficiere und Soldaten mit den hierüber ergangenen Verordnungen und dem Gesetze vom 15. April 1840, die Ausbändigung des Verbotes der Vermögensausbändigung an Unterofficiere und Soldaten betr., sowie die im preussischen Landrechte April I

Titel XI §§. 700—703 enthaltenen Dis- Gegenwärtige Verfügungen gelten in
 positionsbefchränkungen der Unterofficiere, gleicher Weise für die in Unterofficieracht-
 Soldaten und deren Weiber sind aufgehoben. ung stehenden Militärpersonen.

Gegeben Schloß Berg am 10. Juli 1865.

L u d w i g.

Schr. v. d. Pfordten. v. Neumann. v. Pfeufer. v. Lutz. v. Domhard.
 v. Koch. v. Pfrehschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
 der Generalsecretäre des Staatsrathes,
 Seb. von Kobell.

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 14.

München, den 15. Juli 1865.

Inhalt:

Gesetz, einen Credit für die weiteren Militärbedürfnisse in den letzten zwei Jahren 1865/67 der VIII. Finanzperiode betr. (Beilage III zum Landtagsabschiede.)

Gesetz,

einen Credit für die weiteren Militär-Bedürfnisse in den letzten zwei Jahren 1865/67 der VIII. Finanzperiode betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres

Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Es wird ein Credit eröffnet:
 I. für den Mehrbedarf des ordentlichen für die VIII. Finanzperiode bewilligten Militäretats in der Periode vom 1. October 1865 bis 31. December 1867 jährlich:

- 1) für die active Armee 1,468,714 fl.
- 2) für die Gendarmarie 410,000 fl.
- 3) für das topographische Bureau 6,000 fl.
- 4) für die Militär-Pensionen 180,000 fl.
- 5) für die Festungs-Dotationen 20,000 fl.

2,058,314 fl.

sonach für 2¹/₄ Jahre 4,691,957 fl.

II. für den vorübergehenden Mehraufwand wegen allmählicher Reduction des höheren Standes an Officieren und Unterofficieren:

für das Etatsjahr 1865 66 296,000 fl.

für das Etatsjahr 1866, 67 (15 Monate)

191,000 fl.

zusammen für 2¹/₄ Jahre 487,000 fl.

im Gesamtbetrage für I. und II.

5,178,957 fl.

Artikel 2.

Für den Mehrbedarf des ordentlichen, für die VIII. Finanzperiode bewilligten Militär-etats in den Jahren 1865 67 (Artikel 1. Ziffer I.) werden die Preise der Naturalien für die darunter begriffenen und wirklich anzuschaffenden:

2,250 Schäßel Brodfrucht zu 11 fl.

31,017 Haber zu 5 fl.

ferner

5,136,280 Pfund Fleisch zu 15 kr.

196,107 Centner Heu zu ; fl. 24 kr.

92,977 Centner Stroh zu 1 fl. 12 kr.

per Jahr, dann für den vorübergehend

bis zur allmählichen Reduction noch vorhandenen höheren Stand (Artikel 1. Ziffer II.

für das Etatsjahr 1865 66 weiter:

1,364 Schäßel Brodfrucht,

48 Haber,

140,342 Pfund Fleisch,

708 Centner Heu, und

347 Stroh,

ferner für das Etatsjahr 1866 67 15 Monate

738 Schäßel Brodfrucht,

143 Haber,

75,642 Pfund Fleisch,

204 Centner Heu,

99 Stroh

zu den oben angeführten Preisen in der Art garantirt, daß geringere Preise dem Reichsreservecorps zu gut und höhere demselben zur Last geschrieben werden sollen.

Artikel 3.

Die durch das Gesetz vom 5. October 1863 für die beiden Jahre 1863, 65 zur Deckung des Bedarfs für die außerordentlichen Militärbedürfnisse beigezogenen Zinsen der vorübergehend verzinslich angelegten Fonds für außerordentliche Militärbedürfnisse sollen vom Etatsjahre 1865, 66 an zur Ergänzung der für den Kriegsfall bestimmten Armirungsfonds der Landesfestungen verwendet und daher bei diesen in Rechnungsbüchern als Einnahme nachgewiesen werden.

Artikel 4.

Zur Deckung der im Artikel 1. eröffneten Credite sind die am Schlusse des Jahres 1864/65 verbleibenden Erübrigungen an dem, durch Artikel 1. Absatz I. und II. des Gesetzes vom 5. October 1863, einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den 4 letzten Jahren 1863/67

der VIII. Finanzperiode betreffend, für den laufenden Unterhalt des höheren Standes an Officieren, Mannschaften und Pferden bewilligten Credite zu verwenden.

Der — hiernach ungedeckt verbleibende — weitere Bedarf, sowie der etwaige Mehrbetrag der Victualien-Anschaffungs- gegen die Budget-Preise ist auf die Mehreinnahme der VIII. Finanzperiode zu überweisen.

Gegeben Schloß Berg den 10. Juli 1865.

L u d w i g.

Srhr. v. d. Pfordten. v. Neumann. v. Pfeufer. v. Luß. v. Bomhard.
v. Koch. v. Pfrichschner.

•
Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 15.

München, den 15. Juli 1865.

Inhalt:

Gez. die Verlängerung der Wirksamkeit des auf Grund des Gezeiges vom 10. November 1861 mittelst königlicher Verordnung vom 28. Januar 1863 verkündeten provisorischen Festungs-Reglements und Baurayon-Regulativs für die Bundesfestungen Ulm und Raßatt betr. (Beilage IV zum Landtagsabschiede.)

Gesetz,

die Verlängerung der Wirksamkeit des auf Grund des Gesetzes vom 10. November 1861 mittelst königlicher Verordnung vom 28. Januar 1863 verkündeten provisorischen Festungs-Reglements und Baurayon-Regulativs für die Bundesfestungen Ulm und Raßatt betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Rath und Zustimmung

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und unter Beobachtung der im Titel X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschloffen und verordnet, wie folgt:

Artikel 1.

Die k. Staatsregierung wird ermächtigt, das Festungsreglement und das Baurayon-Regulativ für die Bundesfestungen Ulm und Raßatt, welche durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 26. Juli 1860 provisorisch genehmigt und auf Grund des Gesetzes vom 10. November 1861 mittelst

königlicher Verordnung vom 28. Januar 1863 verkündet worden sind, durch königliche Verordnung auch in denjenigen Bestimmungen, welche Abweichungen von den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und anderer Gesetze enthalten, mit Ausnahme der in Artikel 2 bezeichneten Bestimmungen des Festungsreglements für den auf bayerischem Gebiete gelegenen Theil der Bundesfestung Ulm und dessen Rayonbezirk wieder in Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel 2.

Von der Wirksamkeit bleiben ausgenommen: die §§. 47, 53 Absatz 1, 4 und 5, von §. 54 der Schlußsatz des Absatzes 2; ferner

Gegeben Schloß Berg am 10. Juli 1865.

R u d w i g.

Srhr. v. d. Pfordten. v. Neumann. v. Pfeufer. v. Loh. v. Domhard.
v. Koch. v. Pfreckschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatrathes,
Seb. von Kobell.

die §§. 55, 57 Absatz 1, 2 und 4, §§. 58, 71 Absatz 3 des provisorischen Festungsreglements.

Anstatt der in Absatz 1 bezeichneten, von der Wirksamkeit ausgenommenen Paragraphen des Festungsreglements bleiben die entsprechenden Bestimmungen der bayerischen Gesetze in Kraft.

Artikel 3.

Der k. Staatsregierung bleibt vorbehalten, das provisorische Festungsreglement und Bau-Rayonregulativ durch königliche Verordnung ganz oder theilweise wieder außer Wirksamkeit zu setzen. In diesem Falle treten die einschlägigen Bestimmungen der Landesgesetze wieder in Kraft.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

. No 16.

München, den 15. Juli 1865.

Inhalt:

Gesetz, die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung einer Kreis-Irrenanstalt in Oberfranken bet. (Beilage V zum Landtagsabchiede.)

Gesetz,

die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung einer Kreis-Irrenanstalt in Oberfranken betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
 Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer
 der Abgeordneten beschlossen und verordnet,
 was folgt:

Artikel 1.

Der oberfränkischen Kreisgemeinde wird
 die Genehmigung ertheilt, zur Deckung der
 Bau- und Einrichtungskosten der für Ober-
 franken zu errichtenden Kreis-Irrenanstalt
 ein Anlehen bis zu dem Maximalbetrage
 von fünfmalhunderttausend Gulden, aufzu-
 nehmen.

Artikel 2.

Die Verzinsung und Tilgung des auf-
genommenen Schuldbetrages hat aus Kreis-

fonds binnen eines Zeitraumes von höchstens
fünfzig Jahren zu erfolgen.

Gegeben Schloß Berg am 10. Juli 1865.

L u d w i g.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumann. v. Pfeufer. v. Lsh. v. Bomhard.
v. Koch. v. Prehschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 17.

München, den 15. Juli 1863.

Inhalt:

Gesetz, die Eisenbahnbau-Dotation für die VIII. Finanzperiode betr. (Beilage VI zum Landtagsabschiede.)

Gesetz,

die Eisenbahnbau-Dotation für die VIII. Finanzperiode betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Der Bedarf zur Vervollständigung der bayerischen Staats-Eisenbahnen wird

- 1) an Fahrmaterial für die im Betrieb stehenden Staats-Eisenbahnen und die noch im laufenden Jahre zur Eröffnung gelangenden neuen Bahnstrecken unter Einziehung des, an dem im Finanzgesetze vom 10. November 1861 Titel II. §. 7. Ziffer 4. Absatz 3. für Vermehrung des Transportmaterials bewilligten Credits bestehenden Restbetrages zu 2,230,000 fl. auf den Betrag von 3,800,500 fl.,

- 2) für die Herstellung der Nürnberg-Würzburger-Eisenbahn über den im Gesetze vom 23. September 1861 gegebenen Bauredit auf den Betrag von 2,200,000 fl.,
- 3) für die neue Bahnhof-Anlage in Würzburg auf den Betrag von 2,216,312 fl.,
- 4) für die Erweiterung des Staats-Bahnhofes in Nürnberg auf den Betrag von 1,480,000 fl.,
- 5) für die Erweiterung der Bahnhöfe zu Gunzenhausen und Ansbach auf den Betrag von 204,000 fl., zusammen auf den Maximalbetrag von 9,900,812 fl.
- (Neun Millionen neunmahlhundert Tausend achthundert zwölf Gulden) festgesetzt.

Artikel 2.

Zur Deckung obigen Bedarfes wird bestimmt:

- 1) Die Erübrigung an dem durch das Gesetz vom 23. September 1861 bewilligten Bauredite für die Ansbach-Würzburger-Bahn, und die muthmaßliche Erübrigung an dem durch Gesetz Gegeben Schloß Berg am 10. Juli

- vom 10. November 1861 bewilligten Bauredite für die Bahnstrecke von Würzburg an die badiische Grenze;
- 2) der Erldß des alten Bahnhofes zu Würzburg;
- 3) ein auf die Staats-Eisenbahnen zu versicherndes Staatsanlehen im Maximalbetrage von 8,660,000 fl.

Artikel 3.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, obiges Staatsanlehen nach Maßgabe des Bedarfes zu realisiren. Dasselbe wird als Fortsetzung der nach dem Gesetze vom 19. März 1856 und vom 1. Juli 1856 festgestellten Eisenbahnanlehen erklärt.

Artikel 4.

Bezüglich der Verzinsung und der Aufbringungskosten obiger Summe von acht Millionen sechsmahlhundert sechzig Tausend Gulden finden die Bestimmungen des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. September 1861 „die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staatseisenbahnen betreffend,“ gleichmäßige Anwendung.

Die Bestimmungen über die Tilgung werden den jeweiligen Finanzgesetzen vorbehalten.

R u d w i g.

Fchr. v. d. Pforden. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard.
v. Koch. v. Pfschneider.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsratbes,
Seb. von Kossil.

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

. V^o. 18.

München, den 15. Juli 1865.

Inhalt:

(Gesetz, die Ertheilung einer Amnestie wegen der im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen betr. Beilage VII zum Landtagsabdrucke.)

Gesetz,

die Ertheilung einer Amnestie wegen der im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die wegen Betheiligung an den im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen erkannten, noch nicht vollzogenen Strafen sammt den noch nicht eingebrachten Kosten werden erlassen und die wegen solcher strafbaren Handlungen eingeleiteten, noch nicht rechtskräftig erledigten strafgerichtlichen Untersuchungen werden niedergeschlagen.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 1 finden auch dann Anwendung, wenn durch eine unter Artikel 1 fallende Handlung, oder zum Zwecke derselben, zugleich eine Verletzung der Person oder des Eigenthums begangen worden ist.

Ausgenommen von dieser Verfügung ist, wer eines mit Vorbedacht verübten, vollen baten Mordes für schuldig erklärt wurde.

Artikel 3.

Die wegen eines Verbrechens oder Vergehens von der in Artikel 1 bezeichneten Art Verurtheilten werden in die bürgerlichen und politischen Rechte, welche sie in

Folge ihrer Verurtheilung verloren haben, wieder eingesetzt.

Artikel 4.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel finden nur auf solche Personen Anwendung, welche zur Zeit der Verübung der in diesen Artikeln erwähnten strafbaren Handlungen Angehörige eines deutschen Bundesstaates waren.

Artikel 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit der Verkündung im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz in Wirksamkeit.

Ergeben Schloß Berg am 10. Juli 1865.

R u b r i k.

Führ. v. d. Pforden. v. Neumann. v. Pfeifer. v. Kuh. v. Domhard.
v. Koch. v. Pferschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.